Ph. Pr.
1145.

~~Jus. N° 1982~~. e.
Ph. Pr. 1145.

<36606325220012

<36606325220012

Bayer. Staatsbibliothek

Polit.

Ersatz.

R

Ueber

den neuesten Standpunct und das Prinzip

der juridischen Lehre

vom

Ersatz der Kriegsschäden

zugleich

als Versuch über die Grundrechte
der öffentlichen Gesellschaft.

1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Man darf allerdings noch immer fragen: Giebt es eine Rechtslehre vom Ersatz der Kriegsschäden? Giebt es Fälle, worin ohne Dazwischenkunft eines etwaigen besonderen Vertrags, dem Einzelnen für das, was er im Kriege gelitten hat, von dem Staate Ersatz zu leisten ist? oder ist etwa in jedem solchen Fall der Ersatz höchstens nur ein Act des Mitleids, oder der Billigkeit, mithin rechtlich willkührlich und unter keinen Umständen strenge Rechtsverbindlichkeit?

Wenn man die Mannigfaltigkeit der Fälle sich denkt, auf welche die oben aufgestellte Fragen Beziehung haben, und auf welche sie, besonders

seit der Entstehung und Ausbildung des europäischen Völkerrechts angewendet worden sind, und noch angewendet werden, so gewinnen sie ein hohes Interesse, aber es drängt sich auch jedem Unterrichteten die Bemerkung auf, daß eine Beantwortung jener Fragen aus allgemein gültigen, mithin einer allgemeinen Anerkennung fähigen Prinzipien, dringendes Bedürfniß für die wissenschaftliche Reife sey, worauf auch die Jurisprudenz in unserem Zeitalter wohl Anspruch hat.

Jeder Nachdenkende nimmt, als Glied einer bürgerlichen Gesellschaft, an der Beurtheilung einzelner in diese Rechtsmaterie einschlagender Fälle mit jenem Interesse Theil, das man so gern der öffentlichen Sache widmet.

Allein woher mag es wohl kommen, daß das Resultat wissenschaftlicher Urtheile über eben diese einzelne Fälle so oft die allgemeine Meynung beleidigt? Sollte nicht der Mangel an allgemein gültigen Prinzipien — an solchen, deren Resultate den Probirstein der allgemeinen Meynung aus-

halten können — um deßwillen allein schon zur Gewißheit werden?

Einzelne Fälle waren es fast immer, und sind es noch, die den Impuls zur wissenschaftlichen Beleuchtung dieser und so mancher anderen Rechtsmaterie gaben.

Eben diese einzelne Fälle, so unwillkommen auch das ihnen zum Grund gelegene Ereigniß in manchem Betracht seyn mochte, waren immer willkommene Geschenke für die Wissenschaft und zwar in eben dem Grad, worin ihre Beurtheilung das Hinaufsteigen zu höheren wissenschaftlichen Prinzipien forderte, mithin den Rechtsgelehrten, der sich dieser Arbeit unterzog, gegen den alltäglichen Vorwurf leerer Speculationen um so sicherer in Schutz nahm.

Den nächsten Anlaß zur Ausbildung der Wissenschaft des Rechts oder der vernunftmäßigen Bedingungen des friedlichen Zusammenseyns der Menschen, gab von jeher der Krieg, insbesondere aber haben die Ereignisse des letzten französischen

Kriegs das Bedürfniß einer legitimen Entscheigungsquelle in der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden fühlbar gemacht. Jeder nachdenkende, obgleich sonst auf den engeren Kreis bürgerlicher Rechtsverhältnisse beschränkte Geschäftsmann, sahe sich bey Vorfällen dieser Art, deren Würkung bis auf die Menge der eynzelnen Individuen auf so vielfache Art sich erstreckte, zum Nachdenken über gewisse höhere Forderungen seiner Wissenschaft aufgefordert. Die Natur und der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, das Verhältniß worin der Einzelne zum Ganzen und das, worin dieses Ganze wieder zu einem anderen Ganzen steht, die tiefer liegende Prinzipien des reinen Socialrechts und ihr Zusammenhang mit der menschlichen Einrichtung, die wir Staat nennen, die Möglichkeit allgemein gültiger völkerrechtlicher Beschränkungen des Kriegszustandes der Staaten unter sich und das Prinzip derselben, alle diese Aufgaben, deren Erledigung wir von einer Wissenschaft des Rechts wohl noch fordern dürfen, sind gleichwohl mit dem vorliegenden merkwürdigen Kapitel der Ju-

risprudenz so innig verwebt, daß kein Versuch, das letztere ohne Rücksicht auf jene Vorfragen zu erörtern, wissenschaftliches Genüge leisten kann.

Der Verfasser dieser Schrift, der als practischer Jurist besondere Veranlassung hatte, über die Anwendbarkeit der Prinzipien, die in der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden hin und wieder aufgestellt worden sind, nachzudenken, überzeugte sich sehr bald, daß vorzüglich diese Materie, eine dem Geist unseres philosophischen Zeitalters angemessene Behandlung verdiene. Bey dem Standpunkt indessen, auf dem die Wissenschaft des Rechts, ohngeachtet der großen Verdienste die sich die kritische Philosophie um ihre Begründung erworben hat, in unsern Tagen noch steht, war die Erborgung so mancher in die hier behandelte Rechtsmaterie einschlagenden Wahrheiten, in so fern sie den Karakter der Allgemeingültigkeit haben sollten, mit den nemlichen Schwierigkeiten verbunden, die auch dem Versuch wissenschaftlicher Begründung anderer Rechtskapitel z. B. der

Strafrechtslehre, in unsern Tagen noch immer entgegen standen.

Der Verfasser sah sich eben darum veranlaßt, die genauere Erörterung einiger in die allgemeine Rechtslehre einschlagender Kapitel, in so fern er für die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden davon Gebrauch machen wollte, hier einzuschalten. Er wird sich für die Mühe dieses seines Versuchs hinlänglich belohnt finden, wenn die Verbindung und Abhängigkeit, worin die vorliegende Rechtsmaterie mit jenen Resultaten einer allgemeinen Rechtslehre steht, anerkannt und vielleicht künftigen Untersuchungen denkender Juristen über diesen Theil ihrer Wissenschaft, eine zweckmäßigere Richtung gegeben wird. Allein nicht blos dem Rechtsgelehrten, der mit den neueren philosophischen Fortschritten seiner Wissenschaft vollkommen vertraut ist, sondern auch demjenigen, der es vielleicht in geringerem Grade seyn möchte, ohne jedoch das Nachdenken über die letzte Grundwahrheiten seiner Wissenschaft ausser den Grenzen seines Berufs zu finden, glaubt der Verfasser, für die Art und

Weise womit er die vorliegende Rechtsmaterie behandelt hat, Geschmack abzugewinnen.

Kein Rechtsgelehrter von Erfahrung und Nachdenken wird wohl den Mangel hinlänglicher positiver Rechtsbestimmungen in Absicht auf die Frage vom Ersatz der Kriegsschäden verkennen. Unzählige bei Gelegenheit des letzten Kriegs vorgekommene Fälle werden vielmehr beinahe jeden von der Unzulänglichkeit der hin und wieder angenommenen Grundsätze, wenigstens aber von dem Widerspruch worin ihre Resultate so häufig mit einander stehen, überzeugt haben. Auch der Verfasser dieser Schrift wurde durch einzelne hier einschlagende Rechtsfälle die er zu bearbeiten hatte, zu dem damit gelieferten Versuch veranlaßt, besonders aber ermunterte ihn hiezu die Erfahrung, daß ein allzugroßer Theil unserer praktischen Juristen und Rechtsmänner, in dieser Materie entweder mit blinder Anhänglichkeit der Auctorität gewisser verlegener Rechtsmaximen noch immer zugethan sey, oder aber, zumal bei dem Widerspruch zwischen den hin und wieder aufgestellten und bestrit

tenen Grundsätzen, geneigt sey, sich lieber einem gewissen, für die Wissenschaft selbst und ihre Achtung äusserst anstößigen Scepticism in die Arme zu werfen.

Der Verfasser glaubt eine für manche seiner Leser nicht unzweckmäßige Einleitung vorauszuschicken, wenn er beispielsweise die Hauptumstände eines im letzten französisch-deutschen Kriege sich ereignet habenden Falles kürzlich anführt, der ihm unter andern Anlaß gab, über diese Rechtsmaterie nachzudenken.

Der Betrag der Kontribution nemlich, die der feindliche General in einer eroberten Stadt ausgeschrieben hatte, war zur Hälfte bereits entrichtet worden, als der Feind plötzlich aus der Stadt verjagt ward. Die rückständige Hälfte jener ausgeschriebenen Kontribution blieb daher unentrichtet. Allein die französische Regierung benutzte einige Zeit hernach die militärische Besitznehmung einer andern Stadt, um sich wenigstens für einen Theil jener rückständig gebliebenen Kontributionshälfte und zwar auf folgende Art

bezahlt zu machen: Gewisse Bürger dieser letzteren standen nemlich mit denen der ersteren in Handelsverhältnissen, woraus sie ihnen nahmhafte Summen schuldig waren. Man zwang sie ihre Bücher vorzulegen und die erwähnte Schuldsummen an den Angewiesenen der feindlichen Regierung zu entrichten und zwar, wie dabei ausdrücklich erwähnt wurde: auf Abschlag der der ersterwähnten Stadt auferlegten zum Theil noch unentrichteten Kontribution. Sie erhielten dagegen eine Quittung, welche um so mehr die Kraft einer definitiven Schuldentbindung behielt, da die letzterwähnte Stadt, Kraft des Friedensschlusses, unter der französischen Herrschaft blieb. Es entstand daher die Frage: Haben die in Verlust gerathene Bürger der erstgedachten Stadt einen rechtsgültigen Anspruch: aus dem Aerario derselben oder durch regelmäsige Austheilung ihres Verlustes auf die Gesammtheit der Bürgerschaft, entschädigt zu werden?

Wir leben nicht mehr in den Zeiten, wo Resultate obscurer Systeme etwa unter dem Schutze irgend einer

gelehrten Auctorität es mit der allgemeinen Meinung so leicht aufnehmen können; auch in vorliegendem Fall hatte letztere, geläutert und unbekannt mit dem Joch willkührlicher Systeme, fühzeitig entschieden, während der Jurist, um streng wissenschaftlichen Forderungen dabei Genüge zu leisten, sich erst verlegen nach Prinzipien umsehen mußte, denen er sich anvertrauen könne. Wenn bei vorliegendem Fall, auf einer Seite, nicht blos ein gewisses Billigkeitsgefühl, sondern auch die Meinung und Auctorität so mancher deutscher Juristen die neuerdings den Versuch gemacht haben, die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden auf Prinzipien zurückzuführen, für den Ersatz sprachen, so schien doch auch auf der andern Seite die Billigkeit sich für das Aerarium der leidenden Stadt zu verwenden, besonders nachdem sich am Ende des Kriegs gezeigt hatte, daß dasselbe eine sehr schwere Kriegslast hatte bestreiten müssen, ja manche ältere, noch gar nicht allgemein aufgegebene Rechtsmaximen schienen sogar das gedachte Aerarium von aller Ersatzverbindlichkeit

losszusprechen, da der besondere Umstand in der Mitte lag, daß der Verlust der einzelnen Bürger die ihre Aktiven eingebüßt hatten, dem Aerario so wie der Sicherheit und Ruhe der übrigen Mitbürger eigentlich nirgends einen erweislichen Nutzen oder Zuwachs verschaft hatte. Nur ein kleiner Theil jenes Kontributionsrestes war durch diese gewaltsame feindliche Zwangsmaasregel getilgt worden; der Feind war längst aus der Stadt vertrieben und also ausser Stand gesezt, irgend einen Theil dieses Kontributionsrestes unmittelbar von der Gesammtheit der Bürgerschaft zu erpressen. Der Zwang, den der Sieger bei Ausschreibung der Kontribution sich erlaubt, legt ohnehin an sich dem Besiegten noch keine Verbindlichkeit auf, und das nemliche Kriegsrecht, welches die Ausschreibung der Kontribution authorisirte, authorisirt auch bei dem Wechsel des Kriegsglücks die Nichtzahlung. Es war also in vorliegendem Falle (wenn kein besonderer Umstand dabei konkurrirte, der der feindlichen Forderung einen von allem Kriegsrecht unabhängigen Karakter liehe,

wie man hier annehmen will) keine Verbindlichkeit der Stadt für den Kontributionsrest zur Zeit der Einziehung jener Forderungen vorhanden. Es ließe sich nach allem dem nicht wohl eine bestimmte Entlastung oder Schonung erweislich machen, die dem gemeinen Wesen durch jenen Verlust der einzelnen Mitglieder verschaft worden seyn könnte. Die aus dem Rhodischen Gesetz gewöhnlicherweise entlehnte Prinzipien kamen eben darum den Beschädigten gegen das Aerarium nicht wohl zu statten, denn nach der Analogie jenes Havereigesetzes, welches nur den Verlust, wodurch das Schiff gerettet worden, repartirt wissen will, hätten auch wohl hier die Beschädigte erst den Beweis übernehmen müssen, daß durch ihren Verlust das Staatsschiff gerettet worden oder einen angemessenen Vortheil gezogen habe. Wenn man sich nun aber bei Hinwegdenkung des Rhodischen Gesetzes, ja aller positiven Gesetzgebung, noch immer nicht abgeneigt fühlt an eine Verbindlichkeit des Staats zu Uebernehmung ähnlicher Verluste wie sie der vorher erzählte Fall

aufstellt, zu glauben, so sieht man wenigstens eben dadurch das Bedürfniß ein, diese interessante Rechtsmaterie auf nothwendige und allgemein geltende Prinzipien, deren Resultate eben darum einer allgemeinen Anerkennung fähig seyn müsten, zurückgeführt zu sehen. Die Meinung der meisten Rechtsgelehrten räumt dem Rhodischen Gesetz den Rang einer vorzüglichen und sogar der einzigen positiven Entscheidungsquelle in dieser Materie ein. Andere fanden diese Entscheidungsquelle unbefriedigend und bildeten sich andere Systeme. Man wird in dieser Schrift mehreremal Gelegenheit haben, auf diese verschiedene Systeme, insbesondere aber auf die Natur des Rhodischen Gesetzes und das Prinzip das ihm zum Grund liegt, einen Blick zu werfen, und der Verfasser hegt das Vertrauen zu dem größten Theil seiner Leser, daß das, was er hierüber so wie über das mögliche Prinzip einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden in den beyden ersten Abschnitten vorausschicken wird, einiges Interesse erregen dürfte, ihm auch bey den nachfolgenden

Betrachtungen über die Natur des Societäts-Verhältnisses, seine Beziehung auf den Staat und das Wesentliche im völkerrechtlichen Verhältniß der Staaten unter sich, ihre Aufmerksamkeit zu widmen, als welche jeden Nachdenkenden auf den Standpunkt führen werden, von wo aus die einzig mögliche letzte Aufschlüsse über die Grundwahrheiten dieser Rechtsmaterie zu erhalten sind.

Erster Abschnitt.

Ueberblick der verschiedenen bekannten Systeme in der Rechtslehre vom Ersatz der Kriegsschäden.

Keine ausführliche Beleuchtung, sondern nur ein kurzer Ueberblick über die verschiedene Systeme verträgt sich mit dem Zweck dieser Schrift und den Grenzen, die der Verfasser seinem Zeitaufwand setzen mußte.

Einer der ausführlichsten neueren Schriftsteller in dieser Materie a) zählt folgende Grundsätze der verschiedenen Systeme auf. Nemlich

a) Weber Ueber die Repartition der Kriegsschäden, (Würzburg 1795.)

Das Rhodische Gesetz.

Die Absicht des Feindes.

Die Lehre vom Zufall.

Das Aquilische Gesetz.

Die Kriegsraison.

Die allgemeine Billigkeit.

Die Anwendbarkeit der beyden ersten, besonders aber des Rhodischen Gesetzes, soll weiter unten geprüft werden, die vier letztere aber, zusammt der allgemeinen Billigkeit (die nur zu oft in allgemeine Unbilligkeit ausartet) verdienen es eigentlich nicht.

Die Lehre vom Zufall, als Entscheidungsquelle in dieser Materie betrachtet, ist offenbar nur ein logischer Mißgriff, da sie wirkliche Entscheidung schon seyn würde. b) Das Aquilische Gesetz gehört schon um deswillen in die

b) Hier würde jeder seinen Schaden als bloßen Zufall selbst tragen müssen, wobey aber immer erst nach dem Grundsatz, der zu einer solchen Entscheidung berechtigte, gefragt werden könnte.

nemliche Klasse, weil der Begriff des Kriegs kein Verhältniß des Staats zu dem einzelnen Glied desselben ausdrückt und weil eben so wenig der Einzelne, als solcher, das Benehmen des ganzen Staats gegen einen andern souverainen Staat, vor einen competenten Richterstuhl ziehen nnd über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Kriegs entscheiden lassen kann. Anderer Gründe nicht zu gedenken, die dieser, wie jeder einsieht, offenbar höchst unpassenden sogenannten Entscheidungsquelle allen Eingang verschließen.

Die Kriegsraison — in so fern man einen von Kriegsrecht und Völkerrecht verschiedenen Begriff damit verbindet und z. B. eine militairische Klugheitslehre darunter versteht, kann keine rechtliche Prinzipien liefern, ob sie gleich zur besseren Kenntniß einzelner Fälle dienen, mithin die Anwendung der Prinzipien erleichtern kann, und eben so wenig kann die Billigkeit, in so fern man sich etwas vom Rechte verschiedenes darunter den-

ken muß, Gegenstand einer juridischen Erörterung seyn.

Das Rhodische Gesetz.

Das Rhodische Gesetz, welches so lange als Entscheidungsquelle in dieser Materie galt, und noch immer die meiste Anhänger hat, war das uralte, späterhin durch die Römer erborgte Eigenthum handlender Insulaner.

Es führte zwischen den Eigenthümern der Schiffe und der mehr oder minder bedeutenden Waaren, die der Zufall in einem Schiffe zum Transporte vereiniget hatte, ein gewisses, blos auf den Betrag ihrer Waaren sich erstreckendes Rechtsverhältniß ein, wornach derjenige, dessen Waare zur Erleichterung des Schiffs über Bord geworfen wurde, von den übrigen, nach Maasgabe und Verhältniß ihres dadurch geretteten Eigenthums entschädiget werden sollte.

Daß diese zum Vortheil der Schiffahrt gerei-

chende Verfügung auch heut zu Tag, nicht blos in völlig gleichen, sondern auch in etwaigen analogen Fällen, die die römische Rechtstheorie nicht umfaßt c), ihre gesetzliche Anwendung finde, daran zweifelt niemand, daß aber eben dieses Gesetz auch auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und seinen Bürgern, insbesondere bey der Materie von Kriegsschäden angewendet werden müsse, oder vielleicht allein anwendbar sey, ist ein alter und tief eingewurzelter gemeinschädlicher Irrwahn, oder, wenn man will, eine Satyre auf die bürgerliche Gesellschaft, die aber allerdings den öffentlichen Kassen zu statten zu kommen scheint, weil man alsdann den Einzelnen, der für den erlittenen Kriegsschaden Ersatz verlangt, gerade so wie den Schiffs-Befrachter auf der Insel Rhodus, abweisen kann, wenn er nicht im Stande ist zu beweisen, daß durch seinen Verlust das Staatsschiff vom Unter-

c) Diese Beschränkung ist gesetzlich. L. 9. D. De Lege. Rhodia.

gang gerettet worden, oder wenigstens einen angemessenen Nutzen gezogen habe.

Allein ein Verfahren dieser Art streitet eben so sehr gegen alles natürliche und positive Recht, als gegen den Sinn und Zweck des Rhodischen Gesetzes selbst.

Der Zweck des Rhodischen Gesetzes gieng dahin, eine Entschädigungsverbindlichkeit aus Billigkeit einzuführen, wo sonst kein Recht existirt hätte, sie zu fordern, keineswegs aber, eine solche Verbindlichkeit da, wo sie aus andern Gründen schon existirte, zu restringiren.

Wie sehr verkehrt und unserem Zeitalter unangemessen die so eben erwähnte Anwendung des Rhodischen Gesetzes sey, leuchtet alsbald ein, wenn in Erwägung gezogen wird:

1) Daß die Schiffsbefrachter, als solche, nemlich der Araber, Perser und Phönizier, deren Waaren zufällig in dem Schiffe zusammenkommen, in ganz und gar keinem näheren rechtlichen Verhältniß zusammenstehen, noch darin gedacht werden, wohingegen die Bürger eines und des

nemlichen Staats, oder Mitglieder des nemlichen gemeinen Wesens, allerdings in einem solchen Verhältniß und in socialrechtlicher Beziehung zu sammen stehen.

2) Daß insbesondere jene Schiffsbefrachter nur durch und mittelst ihrer viel oder wenig bedeutender Waaren und für den Betrag derselben, in einer gewissen Beziehung und Berührung gedacht werden können, wohingegen die Mitglieder des gemeinen Wesens, durch eine gemeinschaftliche Sache und einen gemeinschaftlichen Zweck, der den ganzen Umfang ihrer Gerechtsame und ihres Eigenthums umfaßt, mithin durch ein socialrechtliches Band zusammengehalten werden, und daß eben darum

3) bei dem Untergang eines Frachtschiffes, alle und jede denkbare Beziehung und Verhältniß zwischen den Eigenthümern der verlohrnen Frachten, bis auf die letzte Spur verschwindet, so daß freilich alsdann um so weniger einer an den andern das Geringste zu fordern haben kann, während dem die Verbindung unter den Mitgliedern des

gemeinen Wesens durch einzelne erlittene Kriegsschäden und Avarien nicht aufgelößt wird, sondern nach wie vor fortdauert und nach den auf diese Verbindung anwendbaren Prinzipien, die das Naturrecht aufstellt, und die selbst das römische Recht anerkennt, beurtheilt werden muß.

Das Rhodische Gesetz hat ein Socialrechtliches Prinzip d): Daß nemlich was für Alle geleistet wird, auch Alle ersetzen sollen, auf das nicht socielle Verhältniß der Schiffsbefrachter einigermaaßen übertragen wollen. Wie kann man nun aber aus der hieraus entstandenen Schiffspolizei wider die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft entlehnen wollen?

Es wäre würklich traurig, wenn das aufgeklärte neunzehente Jahrhundert noch sein Staatsrecht aus der Verfassung des Rhodischen Marktschiffes kümmerlich borgen müßte, — wenn es,

---

d) „Ut omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est.„ l. 1. D de Leg. Rhod.

um zu wissen, was zum Beispiel Bürger einer und der nemlichen Stadt, als solche, sich wechselseitig schuldig sind, erst nachsehen müßte, was die Schiffsrheder und Befrachter auf der Insel Rhodus einst sich einander leisten mußten.

Daß fast alle ältere Rechtsgelehrte und leider noch zu viele Neuere diesen Irrweg betreten und, wie man zu sagen pflegt, die Pferde hinter den Wagen gespannt haben, ist leider wahr; allein es finden sich doch, auch unter den ältern Juristen, einige Ausnahmen.

Schilter e) konnte einen Scrupel nicht unterdrücken, der eigentlich allein hingereicht hätte, die Anbeter jenes Systems confus zu machen. Mit welchem Recht, fragt er sehr richtig, kann das Rhodische Gesetz, das sich auf die Schiffahrt bezieht, und durch kein Gesetz weiter ausgedehnt wird, willkührlich von den Aus-

e) Praxis Jur. Rom. exerc. 27.. §. 29.

legern der Gesetze auch auf andere Vorfälle z. B. Kriegsschäden ausgedehnt werden?

Allein man kann noch um einen Schritt weiter gehen; das Rescript des Kaisers Antonin im l. 9. D. de Leg. Rhod. verbietet ja deutlich, dieses adoptirte Rhodische Gesetz weiter als auf Schiffahrtsangelegenheiten auszudehnen und beschränkt seinen Gebrauch auch hier nur auf die Fälle, worüber die römische Rechtsprinzipien nicht schon bestimmt verfügen.

Eine sogenannte Extension des Rhodischen Gesetzes auf Rechtsangelegenheiten, die sich auf die bürgerliche Verfassung und Befugnisse beziehen, ist also nicht blos unpassend, sondern gesetzwidrig.

Hierbey kommen denn freylich die Anhänger des Rhodischen Systems hart ins Gedränge. Allein die Wissenschaft selbst, deren Aussprüche durch Anwendung eines unpassenden Gesetzes bisher die allgemeine Meynung unaufhörlich beleidigten, gewinnt offenbar. Ja es werden, durch Verhütung eines solchen Mißbrauchs, Gesetz und Rechte der Vorwelt, die leider so oft schon von Spöttern zur

Zielscheibe gewählt, oder gar mit alten Erbschäden verglichen worden sind, weit besser in Ehren gehalten.

Ein anderer älterer Rechtsgelehrter f), der über die (im Socialrecht einheimische) Regel:

daß, was für Alle geleistet wird, auch Alle ersetzen sollen.

wie er sagt, nicht weil sie im Rhodischen Gesetz vorkommt, sondern nur bey Gelegenheit des Rhodischen Gesetzes handelt, wundert sich dabey, daß man diese Regel aus dem Rhodischen Gesetz herleite und nur nach Maasgabe desselben anwendbar glaube.

„eam regulam „sagt er„ ipsum quidem „jus naturae et aequitas satis stabiliunt „ut non opus sit ad legem Rhodiam pro- „vocare."

Er war mithin ebenfalls der Meynung, daß diese Regel in dem Rhodischen Gesetz eigentlich

---

f) Leyser sp. 160. m. 2.

ganz und gar nicht zu Hause, sondern demselben nur geliehen sey.

Einer der beliebtesten neueren Schriftsteller in der Materie vom Ersatz der Kriegsschäden, nemlich der vorangeführte Weber, war endlich auch mit dem Rhodischen Gesetz nicht ganz zufrieden, es schien ihm, wie er sagt: zu enge. Ein Mangel, der schon einige ältere Juristen, die eben so dachten, auf die Idee brachte, es zu erweitern, ohne zu bedenken, daß Gesetze aufhören würden, Gesetze zu seyn, wenn willkührliche Erweiterungen dabey statt fänden.

Der Weberische Grundsatz.

Der vorgedachte Weber stellt einen andern Satz, als das einzige Prinzip in dieser Materie auf, nemlich:

Der Krieg ist eine Handlung des ganzen Staats, mithin muß auch

der Staat alle Folgen desselben tragen.

Hiemit ist denn auch seine Lehre von Kriegsschäden sogleich geschlossen, und hat zum Resultat, daß der Staat alle und jede Schäden, die der Krieg jedem Einzelnen verursacht hat, übernehmen und tragen müsse.

Bey diesem System herrscht nun freylich, wie der würdige Verfasser sagt, allenthalben Einheit und Harmonie und da eben derselbe zugleich die Mittel angiebt, wie die immense Arbeit der Ausrechnung und Repartition vorgenommen werden könne, so sollte man bey dem ersten Blik wirklich glauben, daß der Streit Gottlob endlich entschieden seye, und sich nur wundern, wie die übrige Rechtsgelehrte, die doch auch Schlüsse machen können, diesen einzigen so lange Zeit hindurch haben übersehen können.

Allein unglücklicherweise beweißt der Schluß, worauf jenes System gebaut ist, in so fern er die vorliegende Materie entscheiden soll, für sich allein noch gar nichts. Will man nemlich aus dem Satz:

daß der Krieg ein Factum des Staats ist, weiter nichts beweisen, als: daß der Staat auch alle für ihn daraus entspringende Folgen tragen müsse, so bleibt die Frage übrig, wie verhält es sich mit den Schäden, die den Einzelnen und nicht unmittelbar den Staat selbst treffen?

Will man aber auch diese Frage damit erledigen und folgern, daß der Staat auch alle dem Einzelnen aus dem Krieg entspringende Schäden tragen müsse, so setzt man dabey voraus:

daß die Folgen und Schäden, die aus einer Handlung des Staats dem Einzelnen erwachsen, immer auch, als den Staat selbst betreffend, oder ihm zur Last fallend rechtlich anzusehen seyen.

Allein dieser Obersatz müßte vor allen Dingen erst bewiesen werden g), wenn man die daraus

g) Man sieht vorläufig, daß er nichts weniger als richtig ist. Wer wird z. B. behaupten wollen, daß wenn der Staat einen Frieden abschließt, einen Allianz- oder Handlungstraktat eingeht,

abgeleitete Folge unterschreiben soll. Das Prinzip muß also doch wohl etwas weiter liegen, als jener sonst verdienstvolle Schriftsteller glaubte, der übrigens doch selbst am Ende eingesteht, daß er sich durch die Folgen seines Systems in ein Labyrinth geführt sehe. Wirklich beweißt sein adoptirtes Prinzip zuviel und die Resultate seines Systems sind von der Art, daß sie, wenn ersteres allgemein adoptirt werden könnte, die allgemeine Weltordnung umkehren würden. Vielleicht kann weiter unten noch etwas hierüber gesagt werden.

Es fehlt übrigens nicht an Schriftstellern, die vier, fünf und mehrere Prinzipien zugleich admit-

---

seine Regierungsform ändert, kurz, wenn er Handlungrn dieser Art unternimmt, die für den Einzelnen von den entscheidensten Folgen seyn können, immer auch diesem Einzelnen, der ihm etwa daraus erwachsende Schade ersetzt werden müsse? Theilt denn auch der Einzelne seinen etwa daraus entstandenen Privatvortheil? Gleichwohl sind alle diese Handlungen, eben so wie ein unternommener Krieg, Facta des Staats.

tirt wissen wollen, wo denn freylich auch in jedem einzelnen Fall eben so vielerley Entscheidungen möglich seyn dürften.

In wie fern endlich der Wille des Feindes die Frage: Wer den Schaden tragen solle, jedesmahl rechtlich entscheide, wird im Lauf der folgenden Untersuchung hoffentlich klar werden.

So sehr auch dieser letztere Satz in den meisten Fällen praktisch richtig ist, wie sich zeigen wird, so sehr übertrift er doch, in der Form, wie er hier steht, alle andere an Unzulänglichkeit zu einem (obersten) Grundsatz, ja man kann sagen, an offenbarer Widerrechtlichkeit.

Zweiter Abschnitt.

Versuch einer Begründung der juridischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden.

Nur aus dem Begriff und der Natur der Staatsverbindung und mittelst Anwendung der darauf Bezug habenden Rechtsprinzipien, läßt sich wohl die Frage vom Ersatz der Kriegsschäden entscheiden; denn letztere gehört in das Kapitel der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Staats auf einer und des einzelnen Glieds desselben, als eines solchen, auf der andern Seite, deren Inbegriff das Rechtsverhältniß zwischen beyden, mithin die rechtliche Natur der Staatsverbindung (denn

als Verbindung im allgemeinen Sinne wird sie anerkannt) ausmacht a)

---

a) Daß die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, die in Bezug auf äussere Verhältnisse der Menschen zu einander eintretten, überhaupt nicht möglich sey, ohne daß das Verhältniß selbst (das heißt der Inbegriff der darauf Bezug habenden äusseren Zwecke) dergestalt gegeben sey, daß dasselbe unter den Ausspruch des Rechtsgesetzes subsumirt werden könne, ist bekannt, und daß diese Subsumtion nur durch Auffammlen der mit Hülfe der Erfahrung erkennbaren Merkmahle und Vereinigung derselben zu einem Begriffe möglich sey, darf man ebenfalls kaum erinnern. In eben diesem Prozeß besteht ja das ganze Verfahren des Juristen, und die Stärke der römischen Juristen in der Subsumtion giebt ihren Aussprüchen, so lange als die nemliche menschliche Geschäfte und Contracte, Gemeinschaften, Societäten rc. dauren werden, einen dergestalt unwandelbaren Werth, daß alle civilisirte Nationen daran gebunden sind, und kein Gesetzbuch derselben sich in der Hauptsache davon entfernen kann. Wie kraftvoll und richtig ist z. B. der merkwürdige Ausspruch des Cassius

Ehe und bevor man indeß aus der Natur und Eigenschaft der Staatsverbindung das Prinzip einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden abzuleiten sucht, wird es vielleicht nicht überflüssig seyn, sich darüber zu verständigen, daß der Krieg eines Staats, eben so wie es im Naturzustand bei Individuen der Fall seyn würde, als die Ausübung eines Zwangsrechts b) juridisch an-

E

den der l. 30. D. pro socio anführt, wo kühn behauptet wird: es könne keine Gesellschaft so eingegangen werden, daß der Eine nur den Gewinn und der Andere nur den Verlust zu tragen habe, ein solcher Gesellschaftskontract sey ein null und nichtiger Act. Sollte sich dieser Satz wo' nur auf ein gewisses Billigkeitsgefühl j' Rechtsgelehrten gegründet haben? Dies kan' um deswillen nicht annehmen, weil er glei m mit mathematischer Zuversicht aufgestellt 'd, oder vielmehr, als ein Satz, dessen Geg' theil logisch unmöglich seyn muß; Daß es sich i der That so verhalte, werden wir unten Gel' jenheit haben darzuthun.

b) Zu dessen Verwürcklichung es erlaubt ist, Objekte der gegenseitigen Zwecke als Mittel zu gebrauchen.

zusehen ist, und zwar, in Hinsicht auf beide kriegführende Mächte; denn, ob es gleich widersprechend scheint, daß beide streitende Theile Recht haben sollen, so ist doch, bei dem Mangel eines kompetenten menschlichen Gerichtshofs, keine rechtskräftige und allgemein gültige Entscheidung der Frage: wer von beiden recht habe, möglich. Die Waffen allein entscheiden, freilich aber nicht über das Recht, sondern blos über den Erfolg. Und auf eben diesem von civilisirten Nationen wechseitig anerkannten Mangel eines kompetenten und allgemein gültigen menschlichen Rechtsspruchs, beruht zum Theil auch die wechselseitige Schonung die das Völkerrecht, selbst unter Voraussetzung eines würklichen Kriegszustandes, mit sich bringt, z. B. persönliche Unverletzbarkeit der Gefangenen und der Gesandten, Beschränkung des Angriffs auf solche Personen oder Sachen, mit deren Hülfe auch der Feind seiner Seits im Stande nnd Willens ist, sein Zwangsrecht geltend zu machen, mithin, bedingte Schonung des Privatmanns und seines Eigenthums ꝛc. Kurz, der Krieg ist

auf Seiten beider, ihre Unabhängigkeit wechselseitig anerkennender Staaten, die Verfolgung eines würklich äusserlich gültigen Zwangsrechts, und kein Theil maßt sich das Recht an, seinem individuellen Urtheil die Kraft einer rechtskräftigen Entscheidung beizulegen, oder ebendasselbe in eben dieser Eigenschaft, zum allgemein geltenden Grundsatz erheben zu wollen.

Eben darum kann auch kein in civilisirten Staaten etablirtes Justiztribunal, bei Entscheidung einer Privatsache, die Frage: Ob der Krieg eines souverainen Staats rechtmäsig oder ungerecht gewesen sey, als Vorfrage, seiner Entscheidung unterwerfen, oder von irgend einem einseitigen Urtheil darüber, als einem rechtskräftig entschiedenen Satze ausgehen. Ein solches Tribunal würde sonst das Völkerrecht beleidigen und selbst seine eigene Staatsregierung, die es anerkannt hat, compromittiren c)

c) Gleichwohl erinnert sich der Verfasser dieses, daß

Nur für den, der mit den bisher vorgetragenen Sätzen einstimmt, existirt eine Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, welche letztere eben darum

---

bey einem in diese Rechtsmaterie einschlagenden Fall, und zwar in einer sonst sehr gelehrten Deduction, auf die Unrechtmässigkeit des Kriegs, als ein vermeintlich sehr wichtiges Argument am Meisten gepocht worden.

Bey den Tribunalen und Prisengerichten der Seemächte, in so fern sie nemlich bonne guerre führen, wird bekanntlich die im feindlichen Land übliche Adjudication der Prisen, wechselseitig als rechtskräftig, und der etwaige derivative Titel des nachherigen neutralen Inhabers, sogar während des Kriegs und in eben dem Land, wogegen die Prise gemacht worden, als rechtsgültig anerkannt, mithin dem Act feindlicher Gewalt offenbar die Wirkung einer befugten und gültigen Zwangsmaasregel beygelegt. Merkwürdig ist, daß man auch den Seeräubereyen des Dey von Algier, in Hinsicht der Anerkennung der Legalität dieses Staats, jenen Charakter völkerrechtlicher Gültigkeit, in dem brittischen Admiralitätsgericht, ohngeachtet der Reclamation des beraubten englischen Eigenthümers, nicht abzusprechen gewagt

auch erst gleichzeitig mit der Anerkennung dieser völkerrechtlichen Grundsätze Bedürfniß geworden ist d).

Wenn man vorerst nur bey dem als wesentlich angenommenen Merkmahl der Staatsverbindung stehen bleibt, daß nemlich dieselbe: Eine Gesellschaft (Verbindung oder Kraftvereinigung vieler Einzelnen) zur Behauptung eines gewissen allgemeinen äusseren Zweck- und Eigenthums-Verhältnisses sey, so ergiebt sich als Folge hieraus, daß allerdings die Kräfte, oder das

---

hat. Man kann sich hierüber auf das so lehrreiche practische Seerecht von Jacobsen Th. I. p. 256. kürzlich beziehen.

d) Den Römern waren diese Grundsätze, zumal in der Ausdehnung, die sie bey uns haben, fremd. Um das Maas ihrer völkerrechtlichen Aufklärung zu schätzen, vergleiche man den ganzen Titel, besonders aber den l. 5. §. 2. D. de captiv. et postlim Wir finden sie hier gerade auf der Stufe, worin wir bey uns z. B. den Dey von Algier sehen.

Vermögen der einzelnen Staatsglieder (der Inbegriff ihrer äusseren freyen Zwecke, ihr Eigenthum), auch als Zweck des Staats, mithin auch als gültiges Objekt für die Ausübung eines Zwangsrechts des einen Staats gegen den anderen Staat, als solchen, betrachtet werden dürfe e).

Da in eben diesem Satz ein legitimes Prinzip, für die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, liegt, so wird es der Mühe werth seyn, ihn auf folgende Art zu umschreiben:

Es ist nemlich unmittelbare Folge eben dieses bis auf das Eigenthum des Einzelnen sich erstreckenden Zwecks des Staats, wenn sich der Feind im Kriege an die Person und das Vermögen des einzelnen Bürgers, für Rechnung des Staats, wozu dieser gehört, nach Völkerrecht halten und

e) Es liegt nemlich, wie wir oben voraussetzten, in der Natur des Zwangsrechts, die Befugniß, zu dessen Realisirung Objekte der gegentheiligen Zwecke, als Mittel zu gebrauchen.

den ganzen Staat in dessen einzelnem Gliede angreifen kann. Nur durch jenen Zweck, wodurch die Sache des Einzelnen, dem Feinde gegenüber, zur Sache des Ganzen wird, wird es dem Feinde völkerrechtlich möglich, das Privateigenthum des Einzelnen, als das Eigenthum Aller anzugreifen. Durch jene seine bürgerliche Verbindung selbst und deren Endzweck, repräsentirt sich der Staat in dem Einzelnen, so oft dieser dem angreiffenden Staatsfeind gegenüber steht, und giebt eben dadurch, obgleich unwillkührlich, dem Feind einen Titel, in dem Einzelnen blos den Repräsentanten des Ganzen anzugreifen, und das Zwangsrecht fühlen zu lassen. Der verletzte Staat muß hiebey, in Hinsicht eben dieses dem Feinde geliehenen Titels (mithin von einer Seite), sogar als mithandelnd betrachtet werden, und so oft angenommen werden muß, oder vollends der Feind selbst erklärt hat, daß er nur jenen Titel ergriffen habe, also durch eine bestimmte Aeusserung: in dem Einzelnen nicht den Privatmann, als solchen, sondern die ganze bürgerliche Verbindung,

in der er steht, angreiffen zu wollen, jeder willkührlichen Entstellung seiner Absicht vorgebogen hat, so ist das ganze Zwangsrecht (Last oder Schade) als gegen den Staat ausgeübt anzusehen und letzterer kann sich der Uebernehmung dieser Last oder Schadens f), welche die erste Prinzipien des Societätsrechts ursprünglich auf ihn wälzen, ohne offenbare Verleugnung derselben, nicht ent-

---

f) Wovon nur das liberum caput und was daran hängt, als keiner Aestimation fähig, ausgenommen ist, man vergleiche den l. 3. D. si quatrupes pauperiem, und den l. 13. D. ad L. Aquil. mit dem, was Kant in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre hierüber sagt. Woraus sich denn zugleich vorläufig einigermassen erklärt, weswegen der Feind, wenn er bey der erschwerten Occupation der feindlichen Eigenthumsgegenstände, sich durch Aushebung der Geiseln zu helfen sucht, diese letztere nicht leicht aus der ärmeren Volksklasse wählt. Obgleich die Person und Gerechtsame des Einen wie des Andern, vor dem Zweck des Staats in gleichem Range stehen, so ist doch derjenige Schade des Aermeren, der einer Aestimation rechtlich fähig

ziehen. Omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est.

Aus dieser Ansicht der Sache wird es begreiflich, wie Bodmann in seinem Werk über Kriegsschäden und einige Andere mit ihm, darauf verfallen sind, neben andern liebgewonnenen Prinzipien, auch

den Grundsatz und Willen des Feindes bey Ausschreibung der Contribution, als rechtliches Prinzip und Maxime bey ihrer Repartition anzunehmen.

Freylich gab die Unbestimmtheit dieses Satzes, der aus einem dunklen Rechtsgefühl als Grundsatz admittirt wurde, Andern zu der gegründeten Einwendung Anlaß:

Daß ja doch der Wille des Feindes nimmer-

---

ist, z. B. die Entfernung von seinen Geschäften und seinem Hauswesen, weit leichter zu ersetzen, mithin eine mindermächtige Nöthigung zu dessen baldiger Auslößung.

mehr eine legitime Quelle der innern bürgerlichen Rechtsverhältnisse seyn könne. Allein der Knoten löst sich sehr schnell, wenn man ihn (nemlich den Willen des Feindes) nur in so fern als Quelle und Rechtsnorm ansieht, als er in dem eignen Willen des leidenden Staats im Voraus schon seine Stütze gefunden, d. h. in so fern der leidende Staat, als solcher, und durch das vorhin beleuchtete Prinzip seiner Existenz, dem Feinde den Titel dazu geliehen hat.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn in einer neueren Schrift g) folgender Satz, als ein vorzugsweise richtig scheinender Grundsatz aufgestellt und adoptirt wird:

„Daß, so oft von feindlichen Befehlshabern „und Agenten etwas an einen Theil des

g) Über Kriegslasten und Schäden. (Ulm 1800). Schade, daß der Verfasser dieser sehr gut aufgenommenen Schrift, sein System auf den blosen Wortunterschied zwischen Lasten und Schäden, mithin auf lockeren Grund gebaut hat.

„Staats gefordert wird, oder von demselben „geleistet werden muß, weil er ein Theil „des mit dem Feind im Krieg stehen„den Staates ist, so oft auch die Last „den ganzen Staat angehe und in die ge„meinsame Vertheilung und Ausgleichung „gehöre.„

Daß nun die durch das feindliche Zwangsrecht begründete Repräsentation des ganzen Staats durch das einzelne Mitglied, alle dem letzteren daraus erwachsene ersetzbare Schäden oder Lasten auf den ganzen Staat wälze, folgt aus den vorhin aufgestellten Grundwahrheiten, welche nicht willkührlich adoptirt worden, sondern als eine nothwendige Folge eines als nothwendig anerkannten Merkmahls in dem rechtlichen Begriff eines Staats zugegeben werden müssen, und zwar eines solchen Staats, der in völkerrechtlichen Verhältnissen, wie sie oben vorausgesetzt worden, steht, mithin die Ausübung des feindlichen Zwangsrechts nie unter die Klasse verbrecherischer oder rechtskräftig für unrecht erkannter Gewaltthätigkeiten

klassificiren kann; welche letztere freilich, als ein unrechtmäsiger Zwang, kein Recht begründen, mithin auch nie eine zwangsrechtliche Begründung der Repräsentation des ganzen Staats in dem einzelnen Glied, zur Folge haben können, folglich ohne Ausnahme, als den Einzelnen treffend angesehen werden müssen und eben darum auch, vom Staate, obgleich möglichst verhindert und bestraft, doch nicht zufolge des aus dem oben angeführten Staats-Zweck abgeleiteten Repräsentationsrechts übernommen und vergütet werden müssen. Der Akt eines solchen feindlichen Zwangsrechts, wobei die Repräsentation des feindlichen Staats in dem einzelnen Glied desselben, begründet, mithin eben diesem feindlichen Staat eine Ersatzverbindlichkeit auferlegt werden soll, setzt nun aber, da er ein juridischer Akt seyn soll, als nothwendige Bedingung voraus, daß er überhaupt als ein feindlicher Willensakt, und zwar als ein solcher müsse angesehen werden können, wobei jene Absicht, nach einer dem Völkerrecht angemessenen Interpretation angenommen und juridisch vorausgesetzt werden dürfe.

Jeder solche Akt also, der nicht als wirklicher Willensact des feindlichen Staats, oder doch nicht als ein solcher angesehen werden kann, wobey man sich genöthiget siehet, die Absicht einer Begründung der Repräsentation des Ganzen in dem einzelnen Gliede, bey dem Feinde vorauszusetzen, z. B. Beraubung durch indisciplinirte Soldaten, eigenmächtige, von der feindlichen Macht auf keine Weise authorisirte Erpressungen der Kriegsbeamten, Beschädigung der Häuser durch Beschießung einer Stadt h), Hindernisse und Erschwerungen

h) Es ist keine Ursache da, der kriegführenden Macht in so fern sie eine Stadt beschießt, in der Regel den Vermögensabgang der einzelnen Einwohner als Zweck zuzuschreiben; oder anzunehmen, daß sie mittelst dieses bewirkten Vermögensabgangs an sich, den Zweck der Uebergabe zu erreichen hoffe. Der einzige Zweck, den man berechtigt ist, ihr zuzutrauen, ist der Endzweck die Stadt zu erobern und die Uebergabe zu erzwingen, etwa durch möglichste Häufung persönlicher Uebel wider die Vertheidiger. Wäre es möglich, den Angriff von aussen mit gleicher Würkung, unmittelbar gegen

bey in- und ausländischen Handlungsverhältnissen, Kapereyen auf der See, besonders nach erklärtem

---

die Individuen, welche die Stadt vertheidigen, ohne die übrige Einwohner und ihr Vermögen im mindesten in Gefahr zu setzen, zu richten, so würde sich, wie man anzunehmen verbunden ist, der Angreifende damit begnügen. Warum sollte er zerstören wollen, was er erobern oder wovon er als Eroberer Nutzen ziehen will? Belagert und beschießt nicht überdem der Staat sogar auch seine eigene vom Feind occupirte Städte? Das Beschießen einer belagerten Stadt, als juridischer Act (d.h. seiner Form nach), hat also nicht den Vermögensabgang des Einzelnen zum Gegenstand, und dieser Vermögensabgang ist eben darum auch nicht als *juridische* (d. h durch die Form des Verhältnisses bestimmte), sondern nur als *zufällige* Folge der bürgerlichen Verbindung und Angesessenheit des Einwohners der beschossenen Stadt anzusehen. Aus dem nemlichen Grund wird dabey auch eine durch den feindlichen Zwang begründete Repräsentation des Ganzen in dem Einzelnen, undenkbar, oder die aus jener Ursache entspringende socielle Verpflichtung des Ganzen zu Uebernehmung der Last des Einzelnen, fällt dabey weg. Durch dieses Beispiel ergiebt sich am besten, in wie

Seekrieg i); Alle diese Acte begründen zufolge der vorhin aufgestellten Grundwahrheiten, keine

fern das, was man Kriegsraison nennt, in einzelnen Fällen für die richtige Auslegung des feindlichen Acts praktischen Nutzen hat. So wenig diese Kriegsraison Quelle des rechtlichen Prinzips in dieser Materie seyn kann, so wenig ist sie doch als Hülfsmittel zum Behuf der Subsumtion unter das Prinzip, zu entbehren.

Weiter unten, besonders am Ende des dritten Abschnitts und sodann im fünften Abschnitt, wird die Wichtigkeit des hier einsweilen angedeuteten Unterschieds zwischen der zufälligen Beziehung äußerer Zwecke und der juridischen (durch die Form derselben bestimmten), denjenigen Lesern einleuchtender werden, die etwa mit dieser (in das Wesen der Jurisprudenz eingreiffenden) Vorstellungsweise noch nicht genug vertraut sind.

i) Man hat behaupten wollen, daß ein allgemein geltender Grund für die Ersatzverbindlichkeit wegen Kriegsschäden, um deßwillen schon nicht existiren könne, weil eben diese Ersatzverbindlichkeit, bei Seekapereien mit allgemeiner Einstimmung wegfalle. Allein eben dieser erheblich scheinende Anstand bestärkt vielmehr unsere obige Theorie.

Repräsentation des bezwungenen Staats, mithin auch keine eben daraus fließende Verbindlichkeit des

---

In so fern nemlich die im Seekrieg begriffene Staaten ihre Zwangsmaasregel darin setzen, daß sie wechselseitig ihre Unterthanen zur See in den absoluten Naturstand gegen einander zurücktreten lassen und sie in so fern aus der Beschränkung die der bürgerliche Zustand mit sich bringt, emanzipiren, fällt auch in eben dem Grad alle denkbare Repräsentation des Staats in dem einzelnen Gliede weg und das letztere ist seinem eigenen Schutz überlassen. Bei dem Mangel einer solchen Emanzipation z. B. wenn bei nicht erklärtem oder ausgebrochenem Seekrieg, auf Befehl des einen Staats, ein Schiff welches dem Privatmann des andern Staates zugehört, im Wege der Retorsion weggenommen wird, ändert sich in gewissem Betracht die Natur des Falles und es ist alsdann die Repräsentation und eben darum auch die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung, wohl unleugbar.

Der merkwürdige Fall der Fregatte Ulla Fersen, oder der sogenannten schwedischen Konvoy vom Jahr 1798, hätte wohl, in Hinsicht der Wegnahme und Kondemnirung der konvoyrten Privat-Schiffe, zur genaueren Prüfung der vor-

letzteren zum Ersatz. Das Resultat unserer bisherigen Betrachtungen reducirt sich also nunmehr auf nachfolgenden Hauptsatz einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, nemlich:

Die in dem Akt eines feindlichen Zwangsrechts begründete Repräsen-

liegenden Rechtsmaterie vor vielen ähnlichen Fällen Anlaß geben sollen. Abgesehen von der in das äussere Staats- und Völkerrecht einschlagenden Frage, (wofür sich schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Philosophie der holländischen Rechtsgelehrten und leider vergeblich anstrengte) war wohl auch bei der besonderen Natur des Falles, ein Kapitel des (inneren) Staatsrechts einer Erörterung werth, nemlich die Frage: Wer trägt den Verlust der Privatschiffe, ist dieser zufällig, oder sind die Privateigenthümer dabei als Repräsentanten der allgemeinen Sache zu betrachten? Schwerlich hätten die Gründe, womit ein englisches Admiralitätsgericht die Kondemnation auszuschmücken wußte, die Sache des schwedischen Privateigenthümers von der Sache des Staats trennen können.

tation des ganzen Staats in einem Theil oder Glied desselben, bewirkt eine socialrechtliche Verbindlichkeit des Staats zu Uebernehmung der aus jenem Akt dem Einzelnen entsprungenen ersetzbaren Verluste.

Daß dieser Satz alle Verluste und Schäden der Einzelnen umfaßt, sie seyen nun in einem würklich erklärten Krieg, oder nur im Wege der Retorsion, innerhalb der Staatsgrenzen, oder ausserhalb derselben, mit ausdrücklich an den Tag gelegter, oder aus der Natur der Sache und nach Kriegsraison anzunehmender feindlicher Intention zugefügt worden, braucht kaum erinnert zu werden.

Mögliche Zweifel wider die Zulänglichkeit des aufgestellten Prinzips.

Bisher haben wir freilich einen Schritt zur Begründung einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden gethan. Wir haben ein legitimes Prinzip,

woraus die Ersatzverbindlichkeit des Staats für gewisse Kriegsschäden fließt, gefunden. Der Verfasser wählte absichtlich diesen Weeg, weil er glaubte, hierdurch wenigstens denjenigen Lesern einiges Genüge geleistet zu haben, die mit einer populairen (nicht transscendentalen) Ansicht der Sache zufrieden, gerne vorläufig bei einem für die praktische Rechtsübung zureichenden Grundsatze stehen bleiben, der aus Prämissen die sie einräumen zu müssen glauben, auf eine legitime Weise abgeleitet ist.

Allein die erste Frage, die dem weiter forschenden sich hier aufdringen möchte, ist wohl die, daß ja durch die oben aufgestellte Grundwahrheit einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, zwar wohl für den Fall, wo das einzelne Staatsglied, als solches, zwangsrechtlich zum Repräsentanten des Ganzen constituirt worden, eine Ersatzverbindlichkeit auf Seiten des Staats, wozu dasselbe gehört, dargethan sey, daß aber hier noch die große Frage übrig bleibe: ob nicht auch für jene

Fälle, wo es, bey dem Mangel eines bestimmt darauf abzielenden feindlichen Willens-Akts, an einer solchen Repräsentation des Ganzen in dem Einzelnen fehlt, zufolge irgend eines andern aus der Natur der Staatsverbindung herzuleitenden Prinzips, ein Anspruch des leidenden Staatsglieds auf Schadensersatz existire? Ob nicht z. B. die durch den Krieg veranlaßte Stockung im Gewerb, die durch Beschiessung einer Stadt entstandene Feuerschäden, kurz Nachtheile aller Art, die der Krieg für einzelne Staatsbürger mit sich führen kann, an sich, zur Vergüthung, d. h. zur verhältnißmäßigen Vertheilung unter Alle geeigenschaftet seyen? Wenn gleich der bis jetzt als Prinzip angenommene Satz, den Ersatz dieser Schäden und Verluste nicht zur Staatsverbindlichkeit macht, so enthält er doch auch keinen allgemein gültigen Grund der Unverbindlichkeit des Staats für Schäden ähnlicher Art.

Man sieht leicht, daß die Beantwortung dieser Frage eine Aufgabe von höherem Belang ist.

Wir haben bisher den Staat, als eine Gesellschaft (Verbindung, Kraftvereinigung) zum Schutz des Eigenthums betrachtet, und sind auf diese Art der allgemeinen und herrschenden Ansicht treu geblieben. Allein wir sind auch allen Einwürfen und Zweiflen ausgesetzt geblieben, die in dem nemlichen Grad, worin diese Vorstellungsweise noch unbestimmt und minder klar ist, sich gar wohl rechtfertigen lassen. Die römische Juristen würden uns entgegen setzen, daß überhaupt der Begriff einer Societät, in den wesentlichen Merkmahlen, die sie ihm beylegten, auf den Staat nicht passe. Die wesentliche Bedingungen der Eingehung und Trennung einer Societät nach römischen Begriffen, so wie des gemeinschaftlichen Beytrags und Vortheils bey derselben, würden sie im Staate vermissen, mithin unser System seiner einzig moglichen Stütze beraubt glauben. Allein auch für den, der den Staat als eine Gesellschaft zum Schutz der Eigenthumsrechte zu betrachten geneigt wäre, würde die Frage einer befriedigenden Antwort bedürfen: wie es denn komme, daß

man diesem gemeinschaftlichen Zweck des Schutzes nicht die Würkung einer sociellen Uebernehmung und Vertheilung eines jeden Verlustes, oder Eigenthumsabgangs, er sey zufällig oder nicht, beylege, ohne erst einen juridischen Act dabey vorauszusetzen, wodurch der Einzelne mit seinem Vermögen auf eine rechtsgültige Weise zum Repräsentanten des Ganzen konstituirt würde. Der Einzelne mit seinem Eigenthum, könnte ohne alle Bedingung das Ganze zu repräsentiren scheinen, da dieses Ganze ja auch das Eigenthum jedes Einzelnen ohne alle Bedingung in seinen Zweck einzuschliessen scheint.

Die Verehrer jenes Weltweisen, der durch seine kritische Beleuchtung unseres höchsten Denk- und Zweckvermögens auch der Rechtswissenschaft eine neue Periode eröffnete, werden grossentheils den Staat, in Hinsicht auf die Bedingung der Unterwerfung, die er in der Wirklichkeit involvirt, nicht als eine Gesellschaft anerkennen und einzig bey der Ansicht ihres großen Meisters stehen bleiben wollen, der den Staat, als ein Zusammenseyn

unter dem Rechtsgesetz betrachtete, (welches frey lich der Ausdruck der dem Staat zum Grund liegenden Vernunftidee ist). Diese letztere würden sich eigentlich in der Unmöglichkeit sehen, einen äusserlich rechtlichen Kriegszustand der Staaten gegen einander oder eine mögliche Collidirung ihrer Zwecke überhaupt zu denken.

Von einer andern Seite betrachtet, würde es vielleicht sehr vielen Rechtskennern ungereimt scheinen, die Nothwendigkeit einer gleichen Vertheilung der Kriegsschäden durchaus nur auf die so bestrittene Supposition: daß der Staat eine Gesellschaft seye, bauen zu wollen, während doch ein allgemein gültiges naturrechtliches Prinzip, nemlich: daß das, was für Alle geleistet worden, auch Alle wieder zu ersetzen schuldig sind, die Nothwendigkeit einer solchen Vertheilung der Kriegsschäden in jedem Fall mit sich bringe; ohne Rücksicht: ob der Staat als Gesellschaft zu betrachten sey, oder nicht? Eben diese letztere würden unsere oben aufgestellte Behauptung, daß jene Rechtsregel eigentlich nur ein

socialrechtliches Prinzip sey, und daß jede Behauptung ihrer Anwendbarkeit, zugleich die Behauptung eines wirklich eintretenden sociellen Verhältnisses sey, noch in Zweifel ziehen; sie würden noch immer, wo nicht bey dem oben als Entscheidungs-Quelle verworfenen Rhodischen Gesetz, doch wenigstens bey dem, dem letzteren zur Grundlage dienenden Prinzip: omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est, als einem, für nicht bedingt, sondern für absolut geltend angesehenen Rechtsgrundsatz, in der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden stehen bleiben wollen. Die genauere Erörterung des Ranges der jener merkwürdigen Rechtsregel zukommt, wird uns nun auf eine genauere Untersuchung über die Natur des Societätsvertrags, dieses ersten und wichtigsten aller menschlichen Verträge 1)

---

1) Der Verfasser glaubt, daß die Aufstellung eines reinen Societätsrechts wesentliches Augenmerk für die philosophische Rechtslehre auf ihrem dermaligen Standpuncte seye.

leiten, und uns zugleich den Weg dadurch bahnen, unsern Blik auf das Societätsverhältniß das dem Staat zum Grunde liegt, zu richten, mithin auch auf die Bedingungen, unter welchen, ohne Dazwischenkunft eines besonderen Vertrags, der einzelne Staatsbürger, als solcher, mit seinem Vermögen, als Repräsentant des ganzen Staats und dieser leztere, seiner Seits, als die ihn vertretende Societät betrachtet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Der Grundsatz: *Omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est,* oder: Die Societätslehre.

Der Satz: Omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est, der dem Rhodischen Gesetz geliehen wurde, ist, wie wir behauptet haben, in der Societätslehre einheimisch. In dem vorhin aufgestellten Prinzip einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, haben wir ihn wirklich auf den Staat, als eine Gesellschaft, angewendet und von dem Augenblik an, wo wir den einzelnen Bürger, bei dem Verlust den er durch

die feindliche Macht leidet, als Repräsentanten des Ganzen zu betrachten uns befugt glaubten, auch die Verbindlichkeit des Ganzen den Einzelnen zu vertreten und seinen Verlust zu übernehmen, nicht bezweifelt.

Allein es scheint hier der Ort zu seyn, jenes merkwürdige und weitumfassende Prinzip näher zu untersuchen, um uns in den Stand zu setzen, über seine Anwendung strenge Rechenschaft geben zu können. Wenn man jenen Grundsatz so übersetzt:

Was zu Gunsten Aller geleistet wird, soll von Allen ersetzt werden;

so ist er, wie bei dem ersten Blick in die Augen fällt, kein rechtliches Prinzip. Es würde sonst z. B. auch jede wohlthätige und freigebige Verwendung für Andere, diesen eine strenge Rechtsverbindlichkeit zum Ersatz auflegen, welches doch der vernunftmäßigen Freiheit in der Person des Handlenden so wie des Leidenden widersprechen würde. Wenn man ihn dagegen so übersezt:

Was im Namen und als juridische Folge eines Auftrags Anderer geleistet (oder gelit-

ten) wird, das soll von diesen ersetzt werden;

so ist er zwar ein richtiger Satz, aber auch weiter nichts, als der Ausdruck der Gerechtsame des Mandatars gegen den Mandanten (der Grund der actio mandati contraria.) Hier scheint in der That eine Kluft befestigt zu seyn, denn, in welcher Verbindung steht nun jener Satz mit dem Societätsverhältniß, da er offenbar dem Mandatsvertrag angehört? Wenn man sich nach der gewöhnlichen Definition des Societätsvertrags umsieht, wo dieser, eine Verbindung Zweyer oder Mehrerer zu einem und dem nemlichen Zweck, genennt wird, so kommt man hiebey nicht weiter. Wenn man aber den Begriff der Societät mit dem rechtlichen Verhältniß das der Mandatskontract erzeugt, zusammen hält, so lößt sich die Aufgabe schnell, indem sich der Begriff der Societät, aus dem des Mandats construiren läßt. Verbindet man nemlich mit dem Begriff des Mandats, noch die Bedingung der Reciprocität, so hat man das Societätsverhältniß, man möchte

sagen, mit eben der Schärfe construirt, wie z. B. den mathematischen Kegel durch Umdrehung des Dreyecks um seine Seite. Ist aber Societät nichts anders, als die Reciprocität eines Mandats, so sind auch die Rechtsgrundsätze in Bezug auf das Societätsverhältniß, keine andere, als die bey dem Mandatsvertrag eintretende, auf das Verhältniß der Reciprocität desselben angewandt; und die Rechtsregel: ut omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est, begründet die Societätsklage zu Gunsten des socius unter den nemlichen Bedingungen, unter welchen ihm, bey aufgehobener Wechselseitigkeit des Mandats, die actio mandati contraria zu statten gekommen seyn würde. Die Frage: Welche Schäden und Aufopferungen des socius ist die Societät zu übernehmen verbunden? und die: Welche Schäden und Lasten des Mandatars hat der Mandant zu ersetzen? sind also ganz die nemliche. Bey etwas tieferem Eindringen in die Natur der Sache, wird alles dieses noch klärer werden.

Der Mandatsvertrag drückt nemlich

nichts anders, als ein unter dem Rechtsgesetz denkbares Kausalverhältniß aus, worin der äussere Zweck des Einen mit dem äusseren Zweck des Anderen steht. (Einen mit dem Rechtsgesetz vereinbaren Zwischentritt der freyen Willkühr des Einen, zwischen die freye Willkühr des Andern nnd das Objekt derselben. Unterordnung — auf einer Seite, des Bezweckten (der Materie), auf der andern Seite, des Bezweckenden (der Form).

Man nehme in die Vorstellung dieses Verhältnisses die Bedingung der Wechselseitigkeit auf, und man wird in dem entstandenen Product alle Merkmahle des Societätsverhältnisses auffinden können. Wenn man auf die gedachte Art verfährt, ist die Societät: das Verhältniß wechselseitiger Kausalität (wechselseitiger Unterordnung), worin der Zweck des Einen mit dem Zweck des Andern steht.

Da nun Einheit des Zwecks die unerläßliche Bedingung ist, unter welcher der Mangel eines Widerspruchs, in dieser wechselseitigen Unterordnung

gedacht werden kann, so setzt der Begriff der Societät, als nothwendige Bedingung: die Erhebung äusserer Zwecke zur Einheit, oder: Einheit derselben durch Freiheitsgebrauch, mithin eine durch die Form derselben bestimmte Verbindung oder Gemeinschaft voraus a), wodurch sie sich von dem Miteigenthum, als einer durch das bloße Objekt (mithin zufällig) verbundenen Pluralität freyer Zwecke unterschei-

a) Da nun jene Einheit in den äusseren Zwecken, der Form nach, nicht gedacht werden kann, als unter der Bedingung der durch das rein vernünftige Merkmahl konstituirten Möglichkeit ihrer Zusammenstimmung zur Einheit, diese letztere auch eben wiederum die höchste Forderung der practischen Vernunft ist, so giebt es nicht allein keine juridische Möglichkeit einer Societät, deren Zweck Verlezzung des Rechtsgesetzes wäre (z. B. einer Diebs-Gesellschaft), sondern es setzt auch das Societäts-Verhältniß, als wechselseitiger Verbindungsgrund der Kontrahenten, die höchste Reinheit und Unbeflecktheit der wechselseitigen Absicht, mithin nicht bloß eine äüssere Legalität derselben voraus. Socii invicem sibi sunt fratrum loco.

det b). Ohngefähr die nemliche Ansicht der Sache verräth Ulpian im l. 31. D. pro Socio.

---

b) Die Nothwendigkeit, sich zur höchsten Allgemeinheit der Begriffe, so wie sie sich a priori construiren lassen, zu erheben, scheinen manche unserer neueren Forscher in der Wissenschaft des Rechts, noch zu übersehen, ohngeachtet sie bei ihren Untersuchungen auf Resultate Anspruch machen, die den Karakter der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit an sich tragen. Bleiben wir hier bei dem allgemeinen Begriff eines Zwecks stehen, wo er die Verbindung zwischen der Willkühr und dem Object derselben ausdrückt. Wir unterscheiden also darin, das Thätige (die Willkühr) und das Leidende (das Object oder die Materie). Einen äusseren (in juridischer Beziehung gedachten) Zweck, nennen wir frei, wenn er nach dem Rechtsgesetz der äusseren Freiheit gedacht werden kann, (oder, welches das nämliche ist, wenn ihm das entgegengesetzte Merkmahl, ohne Widerspruch gegen das Rechtsgesetz, nicht beigelegt werden kann). Er ist alsdann von der Willkühr, als dem einen Standpunct aus betrachtet: Recht und von dem Object

„nec enim sufficit“ sagt er„ rem esse com-
„munem nisi societas intercedit. Com-
„muniter autem res agi potest etiam citra
„societatem: ut puta cum non affectione
„societatis incidimus in communionem ut
„evenit in re duobus legata„

Hier unterscheidet der Rechtsgelehrte offenbar die zufällige Verbindung zwischen freien äusseren Zwecken, von derjenigen die durch die Form derselben bestimmt wird.

So wenig aber auch das Miteigenthum eine Societät voraussetzt, so unbedingt consti-

---

als dem andrn Standpunct aus betrachtet: Eigenthum. Recht also nennen wir: den freien äusseren Zweck, von dem Standpunct der Willkühr (des Thätigen in demselben) betrachtet, und Eigenthum, eben diesen freien äussern Zweck, von dem Standpunct des Subjects (des Leidenden in demselben) betrachtet.

10

tuirt dagegen die Societät ein Miteigenthum, nemlich, wie wir oben gesehen haben, in dem Object des freien Zwecks, weil nemlich durch die Verbindung in der Form des freyen Zwecks, nothwendig auch die in dem Object desselben gegeben ist.

Die römische Rechtsgelehrte konnten sich ohne ein solches Miteigenthum, wie man unter andern aus der Vergleichung des l. 5 D. pro socio wohl sieht, keine Societät denken; leider aber haben sich ihre Begriffe, statt an Reinheit zu gewinnen, unter den Händen mancher Ausleger vergröbert. Diese letztere unterlagen der Schwierigkeit, den Begriff einer bloßen Handlung oder Leistung, und den einer körperlichen Sache, in dem nemlichen reinen Verstandesbegriff (des Objects der freien Willkühr) zu umfassen. Eine andere Schwierigkeit mochte wohl darin gelegen haben, daß bei der Societät, in so fern sie Erscheinung in der Sinnenwelt ist, das Object des Societätszwecks als bloß möglich, als erreichbar, und daher als nicht wirklich gedacht werden kann, wo es dann an

aller Gemeinschaft und Miteigenthum zu manglen, und letzteres erst auf der künftigen Verwürklichung zu beruhen scheint. Allein eben in dem wir die practische Möglichkeit einer Societät, auch unter dieser Voraussetzung als Postulat annehmen, haben wir uns schon willig dazu verstanden, von den Bedingungen der Zeit, als blosser Form der sinnlichen Anschauung, zu abstrahiren und das daher entstandene Hinderniß, durch Zurückführung des gegebenen Verhältnisses auf einen reinen Verstandesbegriff, wobey wir uns kein Nacheinanderseyn denken könnnen, gehoben. Bei der Subsumtion denken wir uns das Eigenthum, unbeschadet übrigens aller in der Form der sinnlichen Anschauung, nemlich hier, der Zeit, ihm anklebenden Eigenschaften, als gegenwärtig. Wir können, wie jedem bekannt ist, der mit den neueren Fortschritten der Philosophie vertraut ist, nur reine Verstandesbegriffe (entledigt von allem was die Form unserer sinnlichen Anschauungen, Raum

und Zeit ihnen leihen könnte) unter das reine Vernunftprinzip subsumiren. Man kann hierüber auf Kants: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, verweisen, allein das vorerwähnte unbestrittene Postulat schon, zeigt die Uebereinstimmung unseres Bewußtseyns mit diesem Satz c).

---

c) Man vergleiche mit dem bisher Gesagten, den schon oben in der Note a) zum zweiten Abschnitt berührten merkwürdigen Ausspruch des Cassius im l. 30 D. pro socio, wo dieser Rechtsgelehrte behauptet: es könne keine Gesellschaft so eingegangen werden, daß nur der Eine den Gewinn zu ziehen, der Andere aber den Verlust zu tragen habe, und einen Act dieser Art für null und nichtig erklärt, so wie die darauf folgende Gesetze, in so ferne sie Folgerungen dieses Gesetzes sind. Wir haben oben den Beweiß der logischen Undenkbarkeit eines solchen Societätsvertrags, den der Rechtsgelehrte hier als null und nichtig karakterisirt, versprochen, und die Aufgabe läßt sich hier leicht lößen. Denken wir uns nemlich bei der Societät, die Gemeinmachung des auf einen äusseren (gegenwärtigen oder zukünftigen) Gegenstand bezogenen freien Zwecks, oder die Gemeinma-

Allein nicht blos das Objekt des Gesellschafts-zwecks, so wie wir es uns bei der materiellen Ansicht der Sache auch als bloß erreichbar denken, konstituirt in dem reinen Begriff der Societät ein Miteigenthum, sondern auch das Objekt jedes andern Zwecks, welches sich, bei der oben gedachten Ansicht, als Mittel zu jenem verhalten könnte, ist in gleichem Fall. Denn wenn wir uns in der Abstraktion zweeen Zwecke in dem Verhältniß des Grundes zur Folge gegen einander denken, wo wir denn den letzteren Mittel nennen, so begreift das Objekt des ersteren,

---

chung eines Eigenthums (im weitern Sinne) folglich auch dessen Zuwachses und resp. Abgangs, als wesentlich, so ist die Ausschliessung von diesem Abgang und Zuwachs, als Aufhebung einer nothwendigen Bedingung des gemeinsamen Eigenthums, mithin als Trennung obiger Gemeinschaft des Zwecks, ein widersprechendes Merkmahl, und der ganze Act, nach dem Satz des Widerspruchs, ein Unding.

auch das des zweiten in sich. Form und Materie des zweiten, wird durch beides in dem ersteren bestimmt.

Wir sehen uns also, bey dem Mandatsvertrag sowohl als bey der Societät, wenn wir von allem was diese Rechtsverhältnisse als Erscheinungen in der Sinnenwelt entstellen könnte, abstrahiren und bloß auf die reine Merkmahle derselben sehen, allerdings genöthiget: Alles, was sich zu dem freyen Zweck des Mandanten (oder der Societät) als Mittel verhält, als in jenem freyen Zweck und dessen Object begriffen, mithin als Materie dieses freyen Zwecks, kurz, als Eigenthum des Mandanten anzusehen. Allein wir nehmen auch in dieser Hinsicht, zwischen diesem Rechtsverhältniß in der Abstraction und dem nemlichen in der Erscheinung, einen täuschenden Widerspruch wahr, da wir in der Erscheinung zugeben, daß sich das Eigenthum des Mandatars oder socius, mithin das Object seines eigenen freyen Zwecks, zu dem Zweck des Mandanten, oder der Societät,

als Mittel verhalten könne, ja die practische Möglichkeit dieser Verträge unter solchen Umständen, als Postulat voraussetzen, z. B. bey dem Auftrag: eine Sache für den Mandanten zu erkauffen oder auf eine onerose Weise zu erwerben, oder aber Reisen für den Zweck der Societät zu unternehmen, und die unter dieser Bedingung nöthige eigene Habseligkeiten mit sich zu nehmen, — ein Fall, den der merkwürdige §. 4. im l. 52. D. pro socio im Auge hat. Allein, eben indem wir die practische Möglichkeit solcher Verträge unter solchen Umständen, als Postulat annehmen, mithin z. B. das Eigenthum des socius, in so fern wir es uns als Mittel zum Societätszweck denken, bey der Subsumtion, als Eigenthum der Societät (als in dem Objekt des freyen Zwecks derselben enthalten) zu betrachten uns genöthiget sehen, gestehen wir zugleich die practische Nothwendigkeit einer Beseitigung des Widerspruchs gegen das Rechtsgesetz der hierin liegen würde: wir erkennen daher die Verbindlichkeit des Mandanten und der Societät, die Bedingungen zu

erfüllen, unter denen die Wirklichkeit des Mandatsvertrags unter diesen Umständen, mit der vernunftmäßigen äussern Freiheit in ihm und andern bestehen kann; d. h. wir legen ihnen die Zwangspflicht der vollkommenen Unverletztheit der äusseren freien Zwecke des Socius und Mandatar's auf, in sofern sie sich zu dem, der Societät oder des Mandanten als Mittel verhalten und ihrer Form nach, als durch diesen bestimmt, und in ihm enthalten anzusehen sind. Insofern bei der Erscheinung dieser Verträge in der Sinnenwelt, die Zeitbedindung eintritt, kann dieses Gesetz nur durch das der Entschädigung ausgedrückt werden d).

---

d) Man sieht hieraus, mit wie grossem Recht die römische Rechtsgelehrte bei Bestimmung dieser Entschädigung (in der sinnlichen Anschauung dieses Rechtsverhältnisses), die zum Grund liegende Idee des Absoluten zu realisiren strebten. Mit Recht behauptet. Ulpian im l. 12. §. 9. D. mandati:

Hier sind wir nun zu dem letzten Grund des socialrechtlichen Prinzips gelangt: ut ominum contributione sarciatur quod pro omnibus datum est; welches sehr uneigentlich für einen Grundsatz der allgemeinen Billigkeit gewöhnlich ausgegeben wird; es verdient diesen Namen nur etwa in sofern es außer dem Mandats- und Societätsverhältniß, wie z. B. bei dem

---

„nec tantum id quod impendi verum usu-
„ras quoque consequar. Usuras autem
„non tantum ex mora esse admitten-
„das: verum iudicem aestimare de-
„bere, si exegit a debitore suo quis,
„et solvit, cum uberrimas usuras con-
„sequeretur: (aequissimum enim erit
„rationem eius rei baberi); aut si ipse
„mutuatus gravibus usuris solvit.
„Sed et si reum usuris non relevavit
„ipsi autem et usvrae absunt; vel si
„minoribus relevavit ipse autem maio-
„ribus foenus accepit ut fidem suam
„liberaret: non dubito, debere eum
„mandati iudicio et usuras consequi."

Rhodischen Gesetz, subiectiv bedingte Kraft erhalten soll, nemlich durch den Willen des bürgerlichen Gesetzgebers.

Es wird mithin bei der Subsumtion des Gesellschaftsvertrags, der Zweck der Gesellschaft, nebst allem was als Mittel dazu gedacht werden muß, im Zugleichseyn als Eigenthum der Gesellschaft, vorgestellt. Das was bei der Erscheinung des Societätsverhältnisses in der Sinnenwelt, der

---

Man vergleiche den l. 67 §. 2. und den l. 60 und 61 D. pro socio. Wenn man über die Frage vom Ersatz eines Kriegsschadens aus socialrechtlichen Prinzipien einig ist, so giebt es wohl, in Hinsicht auf die Art des Ersatzes, keine legitimere, und zur Allgemeingültigkeit mit mehrerem Recht zu erhebende positive Entscheidungsquelle, als das römische Recht. Der Verfasser dieser Schrift hatte bei einem vorgekommenem Streitfall in Bezug auf den Ersatz erlittener Kriegsschäden, Gelegenheit, in dem Ausspruche eines der ersten Justiztribunale Deutschlands eine überaus merkwürdige und laute Anerkennung dieser Grundsätze zu finden.

Socius aus seinem Eigenthum dem Zweck der Societät gewidmet hat, (seinen eigenen freyen äusseren Zweck, in soferne derselbe als durch den der Societät bestimmt — in ihm enthalten — gedacht werden kann), unterwerfen wir eben darum augenblicklich den Bedingungen eines Eigenthums der Societät, es geht im Fall des Verlustes augenblicklich der Societät, nicht aber dem Socius verlohren; wenigstens, erkennen wir die practische Nothwendigkeit, es so und nicht anders (juridisch) zu betrachten e); daher kommt es denn

---

e) Mit Recht kann daher derjenige, dessen erlittener Kriegsschaden aus socialrechtlichen Gründen zum Ersatz von Seiten des Staats qualificirt ist, von der Behauptung ausgehen: Mein Verlust ist, ursprünglich als Verlust des Staats anzusehen; nicht blos von dem Augenblick an, wo ich im Stande war ihn zu liquidiren, nicht blos ex mora gebühren mir die Zinsen. Der Ersatz muß demjenigen, der im Augenblick des Verlustes geschehen wär, gleich seyn. Man vergleiche hiemit die Note d) oben.

auch, daß in dem l. 52. §. 4. D. pro socio f) die Gesellschaft verbunden erklärt wird, dem für die Gesellschaft reisenden socio den zufälligen Verlust derjenigen eigenen Habseligkeiten zu ersetzen, die er in Hinsicht des zu vollziehenden Societätszwecks mit sich genommen hatte. Die erlittene Beraubung dieses Gesellschafters scheint uns zwar, in Beziehung auf das Verhältniß zwischen ihm und der Gesellschaft, ein wahrer Zufall zu seyn; und er ist es wirklich, wenn wir bey der materiellen Ansicht des Falles stehen bleiben; allein dieses Ereigniß ist es auch

f) „Quidam sagariam negociationem coie-„runt; alter ex his ad merces comparandas „profectus, in latrones incidit (suamque) „pecuniam perdidit: servi ejus vulnerati „sunt resque proprias perdidit: dicit Ju-„lianus damnum esse commune, ideoque „actione pro socio damni partem dimidiam „agnoscere debere tam pecuniae, quam „rerum ceterarum, quas secum non tulisset „socius, nisi ad merces communi nomine „comparandas proficisceretur.“

eigentlich nicht, was bey der Subsumtion den wirklichen Rechtsgrund für die Entschädigung abgiebt, sondern vielmehr der Act des Gesellschafters, wodurch er diese Effecten dem Societätszweck gewidmet hatte, und die eben hieraus entsprungene juridische Nothwendigkeit, sie von eben dem Augenblick an, den Bedingungen eines Eigenthums der Societät zu unterwerfen. Diese Beziehung der Form seines Zwecks auf die des Societätszwecks (vermöge welcher jene als durch diese bestimmt und gegeben angesehen werden kann,) ist es, was hiebey als Nichtzufall angesehen werden muß g). Nur wird bey der Wirklichkeit des Falles vorausgesetzt, daß die äusserlich erkennbare Merk-

---

g) Nur da wo man annehmen darf, daß diese Beziehung in der Form des Zwecks mangelt, ist man im Reich des Zufalls. Ganz übereinstimmend sagt der l. 26. §. 6. D. mandati. „non omnia quae impensurus non fuit mandatori imputabit nam haec magis casibus quam mandato imputari oportet.“

mahle des Acts des Gesellschafters von der Art seyen, daß sie der Gesellschaft eine Verbindlichkeit auferlegen, anzunehmen, daß der Gesellschafter wirklich die Absicht gehabt habe, sein Eigenthum dem Zwecke der Gesellschaft zu widmen. Auf diese Art muß wohl der l. 58. §. 1. D. pro socio, der ein sehr treffendes Beyspiel aufstellt, erklärt werden.

Man sieht hieraus, wie das socialrechtliche Prinzip in seinem eigentlichen formellen Ausspruch, von dem nemlichen in dem materiellen Ausspruch, worinn es dem Rhodischen Gesetz geliehen ist, absteht. Hier spricht es dem Einzelnen den Ersatz des erlittenen Verlustes nur in so fern zu, als dadurch der wirkliche Nutze Aller gestiftet worden. Es fehlt hier an einer wirklichen Societät; denn, ohngeachtet Alle den Zweck haben, ihre Waaren an den Ort ihrer Bestimmung gebracht zu sehen, so sind doch diese Zwecke blos zufällig, nicht aber durch ihre Form verbunden. Eben darum kann auch bey der Subsumtion dieses Verhältnisses, das Eigenthum des

Einzelnen, als zufälliges Beförderungsmittel der einzelnen Zwecke der Uebrigen, nicht als in einer Gesammtheit jener übrigen Zwecke enthalten und als den Bedingungen eines Eigenthums Aller unterworfen, angesehen, folglich auch die Ersatzverbindlichkeit Aller auf diese Art nicht deducirt werden. Sicher hätte auch die römische Jurisprudenz unter solchen Umständen nicht nöthig gehabt das Rhodische Gesetz zu erborgen. Wo diese Erborgung eintrate, oder ein prätorisches Edikt zu Hülfe kommen mußte, wie z. B. bey der negotiorum gestio (einem Verhältniß dem die Grundsätze des Mandatsrechts in ihrem materiellen Ausspruch geliehen wurden), da hatte die Philosophie der römischen Rechtsgelehrten schon den Mangel strenger Rechtsverbindlichkeiten anerkannt.

Worin liegt aber der Grund des Wohlgefallens, welches uns das Rhodische Gesetz und der Karakter der Billigkeit, den wir demselben aufgedrückt sehen, abnöthigt? Der Gesetzgeber fühlte sich befugt anzunehmen, daß sämmtliche Schiffsinteressenten, wenn sie in dem Augenblick der

Gefahr zugegen gewesen wären, zum Behuf deren Abwendung, eine socielle Verbindung eingegangen seyn würden. Er sah sich aus Achtung für die Würde der menschlichen Vernunft, außer Stand, die Vereinigung der freyen Willkühr Aller zu diesem Zweck, unter jener Voraussetzung alsdenn noch für problematisch zu halten, wenn ihm der äusserlich erkennbare Wille jedes dieser Interessenten sein gerettetes Eigenthum zu behaupten, die Befugniß gab, von der ununterbrochenen Fortdauer dieser äusseren Zwecke, ihrer Form nach, auszugehen. Er schmeichelte mithin hier der Würde der menschlichen Natur, indem er die freye Willkühr über die Bedingungen des Raums und der Zeit, die ihr allein den demüthigenden Karakter der Zufälligkeit ihres Daseyns oder Nichtdaseyns hätten leihen können, hinweg hob. Man mache hiervon die Anwendung auf die negotiorum gestio, und unter andern auch auf das (sogenannte) allgemeine Rechtsprinzip: daß Niemand mit dem Schaden des

Andern sich bereichern dürfe. In diesem seinem materiellen Ausdruck, kann das letztere nie Rechtsprinzip seyn. Es hat blos in der positiven Jurisprudenz seinen Sitz, und zwar da, wo der Gesetzgeber die directe Unanwendbarkeit formeller Prinzipien damit verschleiert hat.

Die hier einschlagende merkwürdige Frage von der solidarischen Verbindlichkeit der Gesellschafter, kann daher nur etwa bey der Societät in der Erscheinung, in Hinsicht der mangelhaften Kenntniß von der Ausdehnung des Zwecks einer Societät zweifelhaft werden. Bey der Abstraction ist die Auflösung sehr leicht, daß nemlich nur das, was Objekt des Societätszwecks ist, dem gegentheiligen Zwangsrecht unterworfen ist. Auch das Eigenthum des einzelnen Gesellschafters ist daher, nach den eben vorgetragenen Grundsätzen, jedoch nur unter eben den Bedingungen einem solchen Zwangsrecht unterworfen, unter welchen es in dem Verhältnis eines Mittels zu dem Societätszweck be-

trachtet, mithin bey der reinen Ansicht des Factums, oder der Subsumtion, den Bedingungen eines Eigenthums der Societät unterworfen werden kann. Eben diese Beziehung der eigenen äusseren (freyen) Zwecke des socius zu dem Zweck der Societät, ist es nun, was wir weiter oben, unter dem Ausdruck einer **Repräsentation der Societät durch das einzelne Glied derselben,** verstanden haben. **Der einzelne socius repräsentirt die Societät, in sofern bey der reinen Ansicht dieses Rechtsverhältnisses sein Eigenthum den Bedingungen eines Eigenthums der Societät unterworfen werden kann.** h) Als eine Folge

h) Mit Recht hat sich z. B. die positive Gesetzgebung dahin vereinigt, die Handelsgesellschafter, als solche, für solidarisch verbunden, d. i. jeden derselben auch mit seinem Privateigenthum als Repräsentanten der Societät anzunehmen, denn es ist in der Regel keine von dem äusseren Standpunkt aus erkennbare Ursache da, anzunehmen:

des bisher Gesagten ergiebt sich nun auch: Daß das Privateigenthum im Staate, unter den nemlichen Bedingungen, unter denen es als Mittel zu dem Zweck des Staats, als einer Gesellschaft, äußerlich angesehen werden

---

daß sich das Vermögen des Einzelnen nicht als Mittel zu dem Gesellschaftszweck verhalten werde, weßwegen denn auch eine solche Societät durch das Privatvermögen des einzelnen Glieds, schon allein in Hinsicht des dadurch erhöhten Credits, oder Vertrauens auf ihre Vermögenheit, wirklich gewinnt. Nur in dem Grad, worinn sich etwa eine Societät auch in diesem Gebrauch des Vermögens des Einzelnen, als Mittels, auf eine äusserlich erkennbare Weise beschränken könnte, hört wohl auch der Einzelne auf, das Ganze mit seinem Privateigenthum zu repräsentiren. In dieser Hinsicht läßt sich z. B. eine wirkliche merkantilische Association wohl recht gut unter der öffentlichen Beschränkung auf ein gewisses Garantie-Kapital denken: über dessen Betrag alsdann die solidarische Verbindlichkeit sich nicht erstrecken würde.

darf, auch auf eine völkerrechtlich gültige Weise den Zwangsmaasregeln des feindlichen Staats zum Object dienen könne i).

Niemand wird also wohl noch die Einwendung machen wollen, die bey der ersten Ansicht ähnlicher Fälle, wie der eben angeführte des l. 52. §. 4. D. pro socio, in der Erfahrung sich aufdrängt, daß doch das, was der socius zufällig an seinem Eigenthum verlohren hat, nicht als eine wirkliche Beförderung des gemeinen Bestens der Societät angesehen werden, und daß eben darum auch der Societät keine Ersatzverbindlichkeit obliegen könne, oder: daß der Schade und Verlust, der dem Einzelnen, als Repräsentanten des Ganzen, zwangsrechtlich durch die feindliche Macht im Kriege

i) Wir können uns unter Völkerrecht, den wissenschaftlichen Inbegriff derjenigen Beschränkungen eines möglichen Kriegszustandes der Staaten denken, der aus den Bedingungen fließt, unter welchen sie die Anerkennung der Legalität ihrer Existenz äusserlich fordern können.

zugefügt worden, um deßwillen nicht ersetzt zu werden brauche, weil dieser Verlust dem Ganzen etwa auf keine Weise, selbst nicht als Erleichterung zu Statten gekommen sey. Eben so wie bey den obigen musterhaften Entscheidungen des römischen Gesetzbuchs, die Anwendung rein formaler Grundsätze deutlich hervorleuchtet, eben so wenig als sich die römische Juristen, als geübte Denker, durch die gewöhnliche materielle Ansicht der Verhältnisse irre machen ließen, bey welcher der Nutzen oder Schade die rationelle Merkmahle blos bildlich vorstellen, eben so wenig ziemt es uns, die wir auf den Schultern jener großen Männer zu stehen glauben.

Da wo wir den Willen einer gewissen Gesellschaft, oder des Staats: einen bestimmten Verlust des Einzelnen, als den ursprünglichen Verlust des Ganzen zu betrachten, als Bedingung voraussetzen müssen, unter welcher eine solche Verbindung als juridisch möglich und mit dem Rechtsgesetz vereinbar gedacht werden kann, dürfen wir nicht erst nach dem Nutzen für das Ganze, als zufälliger

Folge des Ereignisses fragen, noch uns durch den bey der sinnlichen Verwirklichung des rein vorgestellten Verhältnisses üblichen Ausdruck: Entschädigung, durch welche sich, freylich nur nachholungsweise, die Person des Ganzen der Person des Einzelnen, in dem Verlust substituiren kann, verleiten lassen, zu glauben, als seye eben dies der wahre Ausdruck der unserm Urtheil zum Grund liegenden Vernunftidee, mithin die Entschädigungsverbindlichkeit, ihrer letzten rationellen Möglichkeit nach, nur eine unter der Bedingung der Zeitform denkbare Folge des erlittenen Schadens. Hier würden wir uns freylich nach dem allgemein gültigen Grund einer strengen Ersatzverbindlichkeit vergeblich umsehen und etwa bey der prekären Anctorität gewisser blos bildlicher Rechtsmaximen, die nichts weniger als der Ausdruck reiner Rechtsgrundsätze sind, z. B. dem Satz: daß sich niemand mit dem Schade des andern bereichern solle, und: daß das, was zum wirklich erfolgten Besten und Nutzen Aller aufgeopfert worden, auch Alle wieder ersetzen sollen, oder bey dem

Rhodischen Gesetze, als letzter Quelle stehen bleiben müssen.

Wenn in der bloß positiven Rechtskunde die Frage aufgeworfen wird: Welche Schäden und Aufopferungen des Mandatar oder Socius hat der Mandant oder die Societät zu ersetzen? so erhält man hie und da zur Antwort: Diejenige, die in Hinsicht des Mandats oder Societäts-Zwecks, oder bei dessen Erfüllung, erlitten und gebracht worden sind. Aber leider kommt man hiemit nicht weit; denn wenn z. B. der Mandatar oder Socius, in Hinsicht des eingegangenen Vertrags von einem Dritten enterbt oder verlezt wird, hat er hier nicht offenbar in Hinsicht des Mandats oder der Societät, Nachtheil erlitten? oder, wenn der für den Gesellschaftszweck reisende Geschafter, solcher eigenthümlichen Effekten beraubt wird, die mit dem Zweck der Gesellschaft zwar keinen Zusammenhang haben, die er aber doch ausser dem Fall dieser Reise nicht verlohren haben würde, hat er hier nicht wenigstens bei Gelegenheit der Erfüllung des Gesellschaftszwecks

den Verlust erlitten? und doch spricht man ihm den Ersatz in beiden Fällen mit allgemeiner Einstimmung ab. Nur solche Schäden, sagen die Kommentatoren, die nah oder unmittelbar durch den Kontrakt veranlaßt werden, sollen ersetzt werden. Allein, die vorangeführte Verluste zum Beispiel, die doch allerdings in diese Klasse gehören, werden nicht ersetzt. Wo ist die genaue Bestimmung über das, was nah und was entfernt ist, wo ist die Grenze zwischen beiden?

Blos zufällige Schäden, sagt das positive Recht, sind dem Socius nicht zu ersetzen, aber man frage: Was ist Zufall? und schwerlich wird man uns anders als durch eine Worterklärung, die uns im Zirkel herumführt, antworten. Wir erfahren eigentlich nur so viel: daß ein Schade zufällig ist, insofern keinem Andern eine Ersatzverbindlichkeit dafür obliegt. Nun enthält aber z. B. der oben in Betracht gezogene l. 52 § 4. D. pro socio einen Fall, worin ein Schade, der sonst (im Verhältniß gegen jeden ausser dem Zufügenden) Zufall seyn würde, den=

noch zum Ersatz von Seiten der Societät mit allgemeiner Beistimmung für qualificirt gehalten wird. Dem für die Gesellschaft reisenden den socio nemlich soll der zufällige Verlust seiner eigenthümlichen Effekten durch die Gesellschaft ersetzt werden. Hier wird das, was an sich wahrer Zufall ist, in Hinsicht des Societätsverhältnisses, offenbar für Nichtzufall erklärt. Unmöglich kann also in der positiven Jurisprudenz der Begriff des Zufalls, für die Societätslehre anderwärtsher zur Hand genommen, sondern es müßte etwa aus den Resultaten dieser Lehre in Absicht auf Ersatz und Nichtersatz, erst gefolgert werden, was in eben diesem Rechtsverhältniß Zufall und Nichtzufall seie, und so verhält es sich mit allen anderen Rechtsverhältnissen ebenfalls 1). In der philosophischen Rechtslehre

1) Es ist daher nichts gesagt, wenn man die Lehre vom Zufall, als Prinzip der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden aufstellen will. Wo ist diese Lehre vom Zufall? Aus der Regel, daß der Eigenthümer den Zufall tragen müsse, läßt sich keine

drückt, wie man wohl einsieht, Zufall als juridisches Merkmahl eines Ereignisses, nichts als den Mangel aller Beziehung in der Form äusserer Zwecke aus.

So liegt, wie wir oben gesehen haben, der Unterschied zwischen der zufälligen Verbindung die wir Miteigenthum und der nichtzufälligen, die wir Societät nennen, einzig darinn: daß diese in der Form der äusseren Zwecke, jene aber ausser

---

Lehre vom Zufall ableiten. Denn denjenigen Schaden, den bloß der Eigenthümer zu tragen hat, nennen wir eben Zufall. Da die Jurisprudenz bloß die Beziehungen in der Form äusserer Zwecke zum Gegenstand hat, mithin die Nichtbeziehung oder der Zufall, die Grenze macht, so müßte die Lehre vom Zufall, als eigenes Kapitel betrachtet, ausserhalb der Grenzen der Jurisprudenz liegen. Soll uns aber die Lehre vom Zufall sagen, welchen Schaden der Eigenthümer nicht, sondern ein Anderer zu tragen habe, so umfaßt sie das ganze Gebiet der Jurisprudenz. Die Frage: Bei welchem Kriegsschaden des Einzelnen kann von einer Ersatzverbindlichkeit die

ihr liegt, nemlich in dem blossen Objekt derselben. So ist der Verlust eigner Effekten den der Mandatar oder Socius erleidet, in Hinsicht auf den Mandanten oder die Societät, Zufall, wenn jene der Societät nicht gewidmet waren, und eben dieser Verlust ist Nichtzufall, wennn sie es waren; „quae impensurus non fuit mandatori non imputabit". Eben so ist es Zufall, wenn bei der Belagerung einer Stadt eine Haubizkugel die eine

---

Rede seyn, und bei welchem nicht? und die: Welcher Kriegsschade des Einzelnen ist Zufall, und welcher nicht? sind also gleich bedeutend. Die erstere dieser Fragen aus der Lehre vom Zufall beantworten wollen, würde ein Herumdrehen im Zirckel seyn, und gerade so viel heißen, als die Lehre von Kriegsschäden aus der Lehre von Kriegsschäden ableiten. Wollte man aber die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden damit eröffnen, die Kriegsschäden des Einzelnen überhaupt für Zufälle zu erklären, so würde man damit anfangen die Möglichkeit einer solchen Lehre schlechtweg zu verneinen. Man vergleiche was im ersten Abschnitt kürzlich hierüber gesagt worden.

oder die andere Privatbehausung in Flammen setzt. Insofern freilich der Eigenthümer eines solchen Hauses, Glied einer Gesellschaft ist, deren Zweck wir berechtigt sind auf dieses Haus, als Mittel (mithin als Object) des Gesellschaftszwecks auszudehnen, insofern würde auch der entstehende Verlust in der juridischen Sprache, nichts weniger als Zufall, d. h. er würde ein ursprünglicher Verlust der Societät, mithin unter die Gesellschafter zu vertheilen seyn.

Wir wollen uns, um ein Beispiel anzuführen, den besonderen Fall denken, daß ein Handelsmann in einer solchen Stadt, in alleiniger Hinsicht auf die Waarengeschäfte, die er z. B. in Verbindung mit seinem auswärts wohnenden Gesellschafter betreibt, ein Magazin in seinem eigenen Namen erkauft, oder erbaut welches etwa durchaus und einzig für die Gesellschaft zweckmäßig nnd nöthig, auch nur auf die obengedachte Weise zu erhalten gewesen ist; wir wollen ferner, um die äusserliche Merkmahle des Falles ausser Zweifel zu setzen, annehmen, daß kein Fremder, nach den Gesetzen jener

Stadt, ein würkliches Grundeigenthum darinn besitzen, mithin auch an keinem solchen Theil haben solle, und daß daher auch das Eigenthum des Gebäudes, wovon hier die Rede ist, von den Gesellschaftern selbst, als dem einen derselben ungetheilt und ausschließlich zukommend betrachtet und demselben etwa nur für den Gebrauch ein seinem bestrittenen Aufwand angemessener Miethzins von Seiten der Societät entrichtet worden. Allerdings wird nach obigem Grundsatz, der an sich zufällige Verlust dieses Hauses, also auch die Zerstörung desselben durch die feindliche Kriegsmacht, zwischen den Gesellschaftern, als ein Verlust der Gesellschaft und in sofern, dem juridischen Sprachgebrauch nach, nicht als Zufall betrachtet werden können. Unabhängig von der Bezeichnung des Eigenthümers, welche Kaufbriefe und öffentliche Register hier liefern mögen, können wir nicht umhin, wenigstens den Aufwand, den die Erkaufung jenes Hauses erfordert hat, als Object eines äussern Zwecks zu betrachten, der sich der Form nach, als Mittel zu dem Gesellschaftszweck

verhält, mithin den Bedingungen eines Eigenthums der Gesellschaft unterworfen werden muß, unter Verbindlichkeit der Gesellschaft, die Bedingungen einer Vereinbarkeit dieses Verhältnisses mit dem Rechtsgesetz zu erfüllen, d. h. (in der sinnlichen Realisirungsweise) die vollkommenste Entschädigung zu leisten. Nicht sowohl das, nur zum ausschließlichen Eigenthum des einzelnen socii qualificirte Haus selbst, sondern vielmehr blos der Aufwand, den die Erwerbung dieses der Gesellschaft so nützlichen Gegenstandes erfordert hat, sieht man sich bey der Subsumtion genöthigt, als Object des Gesellschaftszwecks zu betrachten. Es giebt daher auch keine juridische Nöthigung, anzunehmen, daß der Vortheil oder Ueberschuß über das anfängliche Kaufpretium, der bey dereinstigem Verkauf des Hauses, für den Gesellschafter herauskommen würde, der Societät verrechnet werden müsse; wohl aber würde alsdann der zufällig sich zeigende unvermeidliche Verlust an Kapital und auch vorher der Abgang, den der Socius durch die zufällige mindere Einträglichkeit des Hauses als die seines

Capitals gewesen, jährlich erlitten haben könnte, ihm ersetzt werden müssen; denn die Summe dieses Verlustes und Abgangs würde alsdann, den eigentlichen Aufwand des Gesellschafters, mithin das Object der äußeren freyen Zwecke desselben ausmachen, von deren Unverletztheit, als Grundbedingung der als rechtsbeständig vorgestellten Societät, hier die Frage seyn könnte. Eben darum würde denn auch im erwähnten Fall, nemlich der gänzlichen Zerstörung des Hauses, der Ersatz, nur für den, zu dessen Erwerbung bestrittenen Aufwand, nicht aber auch für den zufällig gestiegenen Werth des Hauses, von der Gesellschaft geschehen müssen.

Das zuletzt vorgetragene Beyspiel führt uns natürlich auf die, in den Zweck unserer Untersuchung zunächst einschlagande Frage:

In wiefern darf denn nun der Staat als eine Gesellschaft betrachtet werden, deren Zweck sich auf das Eigenthum des einzelnen Bürgers (als Object oder Mittel) erstreckt? oder: In

wiefern sieht man sich genöthigt, das Eigenthum dieses einzelnen Bürgers, bey der Subsumtion, den Bedingungen eines Eigenthums Aller socialrechtlich zu unterwerfen?

Man sieht wie nothwendig für die Untersuchung dieser Frage es ist, daß wir uns vor allem, über den Sinn und Zweck dieser menschlichen Einrichtung die wir Staat nennen, möglichst vereinigen.

Vierter Abschnitt.

Die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat.

Setzt der Zusammenhang in dem wir uns die Gesammtheit der Individuen denken aus denen der Staat besteht, eine Verbindung durch juridische Einheit des Zwecks (Societät im rechtlichen Sinne), oder nur eine Gemeinschaft, d. h. eine zufällig in Verbindung stehende Pluralität von Zwecken, eine bloße Einerleyheit des Zwecks voraus, wie wir sie z. B. bey Menschen wahrnehmen die einerley Heerstraße befahren, bey Schiffen, die nach einem und dem nemlichen Hafen seglen und daher einerley Wind nöthig haben bey Personen die

an der nemlichen Wirthstafel oder in dem nemlichen Schiffe zur Ueberfahrt zusammentreffen?

Wir glauben bey dem ersten Blick schon an die Nichtzufälligkeit der Staatsverbindung, indem wir den Staat von einem Haufen von Menschen, die selbst alles das mit einander gemein haben möchten, was Staatsbürger äusserlich unter sich gemein haben, immer noch unterscheiden. Wir betrachten den Staat, nemlich die Gesammtheit seiner Glieder, als ein Ganzes, und fühlen uns berechtigt diesem Ganzen, als solchem, Zwecke beyzulegen, d. h. wir glauben die Vorstellung einer Einheit des Zwecks auf die Gesammtheit der Staatsmitglieder anwendbar, allein wir können bey dem ersten Versuch zur Abstraktion nicht wohl das Objekt des menschlichen Begehrungsvermögens nennen, dessen Gemeinschaft im Staat wesentlich wäre und das durch eine solche Einheit des Zwecks zum Eigenthum Aller constituirt werden möchte. Die Erfahrung verleitet uns freylich oft, in dem Begriff eines Staats gewisse Merkmahle als nothwendig anzunehmen, die wir bey genauerem

Nachdenken, gleichwohl nur als zufällig anerkennen. Wir setzen gewisse Einrichtungen und Organisationen in Bezug auf das menschliche Zusammenseyn im Staate voraus, allein bey dem Blick auf die so große Mannichfaltigkeit der Formen, unter denen uns das nemliche menschliche Factum des Staats erscheint, fällt es uns schwer, das Beharrliche in jenen Einrichtungen (abgesondert von Allem, was wir als zufällig erkennen müssen), zu entdecken. Wir glauben uns nothgedrungen, den Staat als Gesellschaft im juridischen Sinne zu betrachten und dadurch der schon eingeräumten Bedingung seiner Nichtzufälligkeit nnd zugleich seiner Legalität Genüge zu leisten, allein wir gerathen eben hier auf die größte Schwierigkeiten. Betrachten wir ihn als Societät, so kommen wir vorerst in Versuchung, ihm nur eine bedingte Existenz zuzuschreiben, wie z. B. einer Handelssocietät, oder überhaupt einer Gesellschaft, deren Zweck dem individuellen Begehrungsvermögen des Einen oder des Anderen entsprechen, die wohl seyn und nicht seyn könnte;

wodurch wir indessen genöthigt seyn würden, unserer Vorstellung von der innern Würde und unbedingten Zweckmässigkeit dieser Einrichtung, wodurch sie sich von jeder Societät zu empirisch bedingten Zwecken unterscheidet, Gewalt anzuthun. Von anderer Seite betrachtet, scheinen uns die Grundsätze der Societät überhaupt auf den Staat gar nicht anwendbar, wenigstens können wir sie mit dem Begriff von Legalität, den wir mit einer oder der andern Einrichtung im Staate verbinden, nicht wohl vereinbaren. Schon Aristoteles, der den Staat als eine Societät betrachtete, fühlte nicht undeutlich, welche Schwierigkeit sich hiebey zeige, und in unsern Tagen stellte der Schöpfer der kritischen Philosophie, gestützt auf das einzige Merkmahl der Abhängigkeit und Unterwerfung, welches uns der Staat als Erscheinung in der Sinnenwelt darbietet, die Behauptung auf: Der Staat könne nicht wohl eine Gesellschaft genennt werden.

Wenn wir die Grundsätze der Societätslehre, so wie sie als schätzbare Bruchstücke der römischen

Rechtstheorie auf unsgekommen sind, oder, welches einerley ist, so wie sie uns die philosophische Rechtslehre in Bezug auf ein entsprechendes Verhältniß in der sinnlichen Erscheinung an die Hand giebt, auf den Staat anwenden, stellen sich der Anerkennung desselben, als einer Societät im rechtlichen Sinne, noch größere Schwierigkeiten entgegen, als jene aus dem bloßen Merkmahle der Unterwerfung und Abhängigkeit hergenommene seyn möchte

Wir finden selbst die erste Grundsätze in Absicht auf Eingehung uud Trennung einer Societät bei der sogenannten Staatsgesellschaft anscheinend verlengnet; ist es z. B. nicht eine wesentliche Grundwahrheit des Societätsrechts, daß keinem Socius ein neuer Gesellschafter ohne seinen ausdrücklichen Willensbeitritt, aufgedrungen werden kann? wir billigen aber gleichwohl, daß das Staatsbürgerrecht vom Vater auf den Sohn sich vererbe. Kant bezeichnet sogar den Begriff des Vaterlands durch das Merkmahl der durch die bloße Geburt daselbst erlangten Mitbürgerschaft; und selbst da, wo eine förmliche Aufnahme in das Bürgerrecht

üblich ist, hat wenigstens der Sohn des Bürgers, als solcher, ein anerkanntes Recht die Aufnahme zu fordern; ja sogar Kinder und furiosi sind hievon nicht ausgeschlossen, und doch sagt der l. 59. D pro socio: „adeo morte socii solvitur societas, ut nec ab initio pacisci possimus, ut heres etiam succedat societati." Das nemliche gilt in Hinsicht auf das Gesetz des verhältnißmäßigen Beitrags und Antheils am Nutzen. Denn das Verhältniß des Beitrags der Einzelnen im Staate, sehen wir mit allgemeiner Billigung, an das Verhältniß ihrer verschiedenen Kräfte gebunden. Hier würde sich aber eine Unterordnung des Societätszwecks unter die äusseren Zwecke des Einzelnen, mithin ein antisocielles Verhältniß offenbaren. Das Kantische Resultat über das Wesen und die Natur der Staatsverbindung, welches in seinen Hauptsätzen allerdings auf Gründen a priori beruht, hat wohl nur in Hinsicht auf die Art und Weise womit es in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre aufgestellt wird, oder eigentlich, wegen dem Mangel

einer streng wissenschaftlichen Construction dieses menschlichen Rechtsverhältnisses, minder befriedigend scheinen können. Kant erklärt den Staat für die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen, Er behauptet, daß nur in diesem öffentlichen Rechtszustand (den er aber nicht als Gesellschaft im eigentlichen Sinn betrachtet wissen will) jeder des Seinigen theilhaftig werden könne, obgleich die nemliche Gesetze über das Mein und Dein, auch im natürlichen Zustand, der Form nach, schon vorhanden seyen.

Er gründet die Befugniß einer wechselseitigen Nöthigung zum Eintrit in einen solchen Zustand der Vereinigung zu einem einzigen, allgemeinen mit Macht begleiteten Willen, darauf, daß ausser einem solchen Zustand, die Willensfreiheit des Einen mit der des Andern, in Absicht auf den äusseren zufälligen Besitz, in Widerstreit gerathe, indem zwar ein rechtlich gültiger äusserer Besitz auch ohne physische Detention, Postulat der practischen Vernunft sey, gleichwohl aber außer dem bürgerlichen Zustand niemand verbunden sey, einen

solchen äußeren Besitz, oder das äussere Seine des Andern unangetastet zu lassen, indem er außer jenem Zustand keine Sicherstellung dafür habe, daß man das nemliche Prinzip reciproce auch gegen ihn beobachten werde.

Man würde die Kantische Darstellung begreiflicher Weise mißdeuten, wenn man annehmen wollte, daß dadurch eine Befugniß deducirt werden solle, jemand zum Beytritt in irgend eine specielle bürgerliche oder Staatsverbindung, in sofern diese Erscheinung in der Sinnenwelt ist, zu zwingen. Nein, es wird blos die Erzwingbarkeit des Beytritts zu dem Prinzip der Unterwerfung unter die Bedingungen eines in der Sinnenwelt erreichbaren allgemeinen Rechtszustandes (oder kurz, zu dem Prinzip der Subsumtion) behauptet.

In wiefern nun die Kantische Deduction dieses wichtigen Satzes, dessen Gegentheil an sich schon niemand für Recht erklären kann, Allen Genüge geleistet habe, oder es haben sollte, dies ist eine Frage, deren Beantwortung uns vielleicht die nachfolgende Betrachtungen ersparen.

Bey der Verschiedenheit der Gesetze, unter denen das sinnliche Erkenntniß und Begehrungs=vermögen des Menschen und seine practisch vernünftige Natur steht, läßt sich freylich keine absolute Verwürklichung des der Vernunftform entsprechenden allgemein äußerlich freyen Zweckverhältnisses (in der Sinnenwelt) denken. Alles was die sinnliche Natur dem menschlichen Begehrungsvermögen als Object darbietet, soll und darf das Object seines freyen Zweckes seyn; nicht bloß die Maschine seines Körpers, als äusserlich erkennbares Vehikel seiner Zweckäusserung, nicht blos der Boden auf dem er steht, sondern auch der worauf er nicht steht, kurz das ganze Gebiet der sinnlichen Natur, ist das Gebiet seines vernunftmässig freyen Wirkens. Man kann in dieser Hinsicht sagen: Alles ist sein. Der hiemit in Verbindung stehende Satz einer a priori vorhandenen Gemeinschaft (wovon die communio primaeva der bildliche Ausdruck ist) verdient eine nähere Betrachtung; wodurch wir uns der Kantischen Darstellungsweise auf einem andern Wege nähern werden.

Wenn wir nemlich das mögliche Object unserer äusseren freyen Zwecke zur höchsten Allgemeinheit erheben unter Wegdenkung alles dessen was daran zufällig und bedingt, durch die Erfahrung gegeben seyn könnte, so bleiben wir nothwendig bey dem rein vernünftigen Object, nemlich der Freyheit der Willkühr selbst, stehen.

Die freye Willkühr ist in diesem formalen Zweck, a priori mit ihrem Objecte vereinigt und zugleich der Ausdruck des höchsten Prinzips einer allgemeinen äußeren Gesetzgebung. Da wir uns nun den Willen Aller als allein zu diesem höchsten äusseren Zweck, oder dem höchsten Prinzip einer allgemeinen äusseren Gesetzgebung absolut a priori vereinigt denken müssen — da in Absicht auf diesen höchsten äußeren Zweck ein absolutes wechselseitiges Causalverhältniß (a priori) vorhanden ist — so constituirt sich hiedurch die Vernunftidee: der absoluten Societät und der durch sie erst bestimmten absoluten Gemeinschaft. So wie überhaupt die Societät in dem Object der durch ihre Form zur Einheit gebrachten äusseren

Zwecke, ein Miteigenthum oder Gemeinschaft wirkt a) so wirkt die als nothwendig und a priori vorhanden gedachte Societät, eine ebenfalls nothwendige und a priori vorhandene Gemeinschaft und (formales) Miteigenthum.

Das Postulat einer möglichen Realisirung dieser Vernunft Idee in der

---

a) Man vergleiche; was oben in der Societätslehre hierüber gesagt worden.

In der Anmerkung b) zum dritten Abschnitte haben wir uns über die Begriffe von Recht und Eigenthum vereinigt. Recht war der freie äussere Zweck von dem Standpunct der Willkühr betrachtet; Eigenthum aber, der freie äussere Zweck von dem Standpunct des Objects betrachtet.

Wir wollen hier einen Schritt weiter gehen und die Begriffe eines formalen und materiellen Rechts und Eigenthums unterscheiden. Es erstreckt sich nemlich die dem Recht zum Grund liegende freye Willkühr entweder auf das ihr zukommende rein vernünftige Merkmahl selbst (absolut), oder auf etwas ausserhalb derselben (materiel oder relativ). Mit jener ist im freyen Zweck an sich schon

Sinnenwelt (das Prinzip der Subsumtion unter dieses Ideal eines äusseren Zweckverhältnisses) ist es nun allerdings, was der Erscheinung, die wir Staat nennen, zum Grunde liegen muß, weil jedes andere äussere Gesetz für das mensch-

---

das Object verbunden, mit dieser muß es erst verbunden werden um den Zweck zu constituiren. Jene ist allgemein und absolut (a priori) auf das Object ausgedehnt, diese ist eine besondere, bedingte, nur mit Hülfe der Erfahrung ausdehnbare. Jene hat die vernunftmäßige äussere Freyheit oder freye Willkühr selbst zum Object, d. h. sie verneint jede Beschränkung derselben und heißt negativ. Diese, dehnt sich nothwendig auf Objecte die außer ihr liegen, und durch Sinnlichkeit erkennbar sind, aus, sie heißt: positiv, und setzt die Beziehung auf ein solches Object voraus, um ein Recht zu seyn und das Object zu einem Eigenthum zu constituiren Jene constituirt das formale, diese das materielle (bedingte) Recht. Eben so ist nun das dem Eigenthum zum Grund liegende Object eines freyen äusseren Zwecks entweder in

liche Zusammenseyn jenem vernunftmäßigen widersprechen würde.

Wir können also allerdings behaupten: Der Staat ist eine Societät, sobald wir uns hierunter nicht etwa eine Societät zu bedingten empirischen Zwecken (über welche sich zum Beispiel die Ahndung der römischen Rechtsgelehrten, dem Geist

---

eben diesem Zweck an sich schon enthalten (absolut), oder liegt ausser ihm (materiel oder relativ). Jenes ist im freyen Zweck an sich mit der Willkühr schon verbunden, dieses muß erst mit derselben verbunden werden um den freyen Zweck zu constituiren. Jenes ist allgemein und absolut a priori Object des freyen Zwecks, dieses wird nur bedingt, mit Hülfe der Erfahrung, als solches erkennbar. Jenes besteht in der vernunftmäßigen äußeren Freyheit oder freyen Willkühr selbst d. h. in der Negation jeder Beschränckung derselben und ist negativ, dieses besteht in Objecten, die außer der freyen Willkühr liegen und mit Hülfe der Sinnlichkeit erkennbar sind, es heißt positiv und setzt eine darauf geschehene Beziehung der freyen Willkühr voraus, nm ein äusseres Eigenthum zu werden, und jene zu einem Recht zu constituiren.

der Zeit gemäß, nicht verstiegen zu haben scheint) sondern vielmehr die Verwürklichung der a priori vorhandenen, die äussere Zweckfreiheit selbst zum rein vernünftigen Object habenden Societät, uns denken.

Blos in Hinsicht auf das Object des höchsten (dem rein vernünftigen Begehrungs-Vermögen entsprechenden) äusseren Zwecks, findet unbedingte Einheit statt. Blos in Ansehung ebendesselben ist auch die Menschheit, als a priori zur Socität im juridischen Sinne konstituirt, anzusehen b), in Hinsicht aber auf das Object eines jeden anderen äusseren (materiellen, dem individuellen menschlichen Begehrungsvermögen entsprechenden) Zwecks, findet jene unbedingte

b) Eine a priori vorhandene Gemeinschaft muß allerdings, als durch eine a priori vorhandene Societät bestimmt, gedacht werden; denn erstere kann schon in Hinsicht ihres apriorischen Daseyns, nicht als zufällig, sondern einzig nur, als durch die Form des Zwecks und zwar des a prioi vorhandenen Zwecks bestimmt, angesehen werden.

Einheit nicht statt, es liegt im Reiche des Widerstreits; in Ansehung ebendesselben ist daher keine Societät a priori sondern nur bedingungsweise d. h. durch Vertrag denkbar. Die Societät der letztern Art, kann man, zum Unterschied von jener, mit dem Namen der materiellen, bedingten, der Erwerbsocität, der Societät zu positiven Zwecken, belegen, wohingegen jene, die rein formale, unbedingte, Nichterwerbsocietät, Societät zum (negativen) Rechtszweck genennt werden kann. c)

---

c) Wenn Weber in seinem Werk über die Repartition der Kriegsschäden, dem gültigen Einwurf gegen die unbedingte Ersetzbarkeit aller durch den Krieg veranlaßten Schäden: daß nemlich der Staat keine Gesellschaft zu Gewinn und Verlust sei, damit begegnet, daß er den Staat allerdings für eine Gesellschaft auf Gewinn erklärt, und dabei den (bloß metaphysischen) Gewinn des öffentlichen Rechtszustands im Auge hat, so verwechselt er offenbar das Object eines rein apriorischen Zwecks mit dem Object einer Societät in der Erscheinung oder einer Erwerbsocietät

In Hinsicht auf jene rein a priori constituirte Societät, hat der Ausdruck: menschliche Gesellschaft, allerdings auch einen juridischen Sinn.

Die erste Folge aus dem Prinzip der Subsumtion der Sinnenwelt unter jenes Ideal einer Gesellschaft, ist nun das Gesammteigenthum der Menschheit auf jedes denkbare Object bedingter (in der Erscheinung gegebener) äusserer Zwecke; nicht aber, in so fern sie bedingt (oder Mittel zu Erreichung bedingter materieller Zwecke)

Gerade die Vorstellung von der besonderen Natur dieses Gewinnes, muß auf die Vorstellung von der Unbedingtheit des ihn zum Object habenden Zwecks und der Unabhängigkeit der durch eben diesen Zweck a priori konstituirten Societät von den Bedingungen der bloß empirischen oder Erwerbsocietät, leiten. Der Staat ist, seinem Wesen nach, keine Societät auf Gewinn und Verlust in dem (materiellen) Sinne worinn er es seyn müßte, um das Weberische System zu rechtfertigen und zu begründen.

sind, sondern, insofern das rein vernünftige (absolute) Verhältniß dieser äusseren Zwecke, d. h. die Freiheit derselben, Object des a priori vorhandenen Gesellschaftszwecks ist. Der gesammten Menschheit gehört also das Obereigenthum der Welt, als Inbegriff der Objecte äusserer Zwecke, zum Behuf der Unterordnung der letzteren unter das Rechtsgesetz. So beschränckt wir uns anch den Kreis bedingter äusserer freier Zwecke, oder des zufälligen Eigenthums eines Einzelnen denken mögen, so ist er doch, in Hinsicht auf den rein vernünftigen (höchsten) äusseren Zweck, Miteigenthümer der Welt. Er kann von der gesammten übrigen Menschheit die Anerkennung der Bedingungen fordern, unter denen die Freiheit bedingter äusserer Zwecke in ihm und Andern realisirt werden kann, d. h. der Bedingungen unter denen es möglich ist, ein äusseres Mein und Dein zu haben; oder, wenn man will, die Anerkennung eines dem Rechtsgesetz entsprechenden Prinzips der Austheilung.

Hier treffen wir nun mit der Kantischen Darstellungsweise d) zusammen, worinn dieser Philosoph vorzüglich bemüht ist, zu zeigen, daß im Naturzustand nichts die Möglichkeit verbürgen könne, den Begriff eines äusseren Seinen des Einen, in

d) „Das austheilende Gesetz des Mein und „Dein am Boden, kann nach dem Axiom der „äusseren Freiheit nicht anders als aus einem „ursprünglich und a priori vereinigten Willen „(der zu dieser Vereinigung keinen rechtlichen „Act voraussetzt) mithin nur im bürgerlichen Zu„stand, hervorgehen (lex iustitiae distribu„tivae) der allein was Recht, was rechtlich und „was Rechtens ist bestimmt".

Rechtslehre 1 Th. 2 Hptst. 1 Abschn. §. 16.

Hier recurrirt der Philosoph auf jenen a priori vereinten Willen von dem auch wir, als der a priori constituirten Societät, in der obigen Darstellung ausgiengen. Eine neuerliche Anmassung, den Philosophen über die Beibehaltung des Ausdrucks: Iustitia distributiva zu tadlen, ist anderwärts und wohl nicht ohne Grund, gerügt worden.

Einstimmung mit der äusseren Zweckfreiheit des Andern zu realisiren.

Der Staat, als Vernunftidee und der Staat, als Erscheinung.

Eine wesentliche Bedingung nun, unter welcher die menschliche Einrichtung die wir Staat nennen, jene Aufgabe (in der Sinnenwelt) lößen soll, muß nothwendig: Einheit in den bedingten äusseren Zwecken (bedingte Societät), zur Verwürklichung der a priori vorhandenen Einheit in dem unbedingten äusseren Zweck (der unbedingten Societät) seyn.

Aus den oben abgehandelten Grundsätzen der reinen Societätslehre ergiebt sich nemlich, daß

alles, was sich zum Societätszweck als Mittel verhält (mithin auch hier zum unbedingten äusseren Zweck), als in dem Zweck der Societät seiner Form nach, enthalten, als Object des äussern Zwecks derselben, als Eigenthum der Societät und aller ihrer Glieder betrachtet werden müsse.

Eben hierin liegt nun aber auch die Ursache weswegen der Staat in der Vernunftidee, unbedingte Einheit zum Karacter hat, der Staat in der Erscheinung aber, diesen Karacter zu verleugnen scheint, indem wir eine Mehrheit von Staaten anerkennen.

Allerdings verträgt sich die unbedingte Einheit, die dem Staat als Ideal, zum Grund liegt, mit der Mehrheit von Staaten, die wir in der empirischen Verwürklichung sehen, in so fern die Mittel zu Erreichung der letzteren, nur Objecte einer bedingten Societät sind und seyn können bei dieser letzteren aber keine Einheit a priori eintritt.

Der ideelle (oberste) Zweck des Staats, ist also das Rechtsgesetz, der bedingte hingegen,

der Inbegriff der empirisch nothwendigen Mittel seiner Verwürklichung in der Sinnenwelt. Jener ist das Object der a priori vorhandenen, dieser aber, ist an sich das Object einer (nur in der Erfahrung gegeben) Erwerbsocietät. Jener Zweck ist absolut, dieser aber nur relativ nothwendig, nemlich, unter der Bedingnng seiner Tauglichkeit zu Realisirung des ersteren. In Absicht auf jenen Zweck, machen alle Staaten nur einen einzigen aus, es giebt keine Mehrheit unter ihnen; in Absicht auf diesen aber, kann es eine Mehrheit von Staaten geben (wegen dem Mangel einer a priori constituirten Einheit zu materiellen Zwecken). Dieser letztere, ist durch jenen höheren gegeben, er steht gegen ihn in dem Verhältniß des Mittels zum Zweck.

Daß der Staat auch in Hinsicht auf diejenige äussere Zwecke, die als empirisch bedingte Mittel der Verwürklichung des Staatszwecks zu betrachten sind, in juridischer Hinsicht keineswegs bloß als Macht, sondern als wirkliche Societät in der Erscheinung zu betrachten sei, oder:

Daß der Staat in der Erscheinung, wirklich eine durch den höchsten Rechtszweck bedingte Erwerbsocietät, nicht aber ein bloßer (ohngefährer) Zustand, worinn sich die Menge befindet, sey, kann nun, wie oben schon bemerkt worden, um so weniger bezweifelt werden, da die a priori gegebene Societät ihm einzig zum Grunde liegt, nach den reinen Societätsgrundsätzen aber das Mittel zur Verwirklichung des Societäts-Zwecks, nothwendig auch als Object des letzteren bei der Subsumtion betrachtet werden muß, mithin auch, als Eigenthum der Societät und ihrer Glieder. Jede äussere, der Erreichung des Staatszwecks gewidmete Macht, ist in so fern juridisch, als das Object eines (bedingten) Gesellschaftszwecks aller Staatsglieder zu betrachten, unter Verbindlichkeit der letzteren, diejenige Bedingungen zu erfüllen, unter denen die Ausdehnung des gemeinsamen Zwecks auf das Vermögen oder die Macht des Einzelnen (oder Einiger), als Mittels, juridisch denkbar ist; d. h. unter denen das, als Mittel zum Gesell-

schaftszweck zu betrachtende Eigenthum des Einzelnen, als Eigenthum des Ganzen subsumirt werden kann, mithin, vollen Ersatz zu leisten e).

---

e) Mann kann sich hierüber auf die Grundsätze der Societätslehre beziehen.

Es ergiebt sich übrigens hieraus, daß jede Aufopferung hinreichender äusserer Zwecke (einer Macht), zu Handhabung eines äusseren Rechtszustandes unter Mehreren, unter Voraussetzung eines vorherigen Naturstandes, einen Staat constituire, auch diese Mehrere zu dem oben gedachten Ersatz socialrechtlich verbinde. Es läßt sich hiernach sehr wohl die gewöhnliche Vorstellungs-Weise, wornach der Stärkste oder die Mächtigste sich ursprünglich zu Regenten erhoben haben sollen, juridisch rechtfertigen. Immer aber setzt diese ihre Eigenschaft, ihre socielle Verbindung mit dem Ganzen voraus, und diese allein erst giebt ihnen das Zwangs-Recht, die Unverletztheit ihrer hiezu verwendeten äusseren Zwecke, d. h. den Ersatz für ihre Machtanstrengung, mithin die Erhaltung ihrer Macht (socialrechtlich) von dem Ganzen zu fordern. Ab omnibus sarsiatur quod pro omnibus datum est.

Der Staat in der Idee, hat keine Grenzen, er ist einer und der nemliche; anders hingegen verhält es sich mit dem Staat in der Erscheinung. Unter Voraussetzung einer Pluralität, ist dieser nothwendig begrenzt, und zwar, durch die eigene Bedingung seiner Verwirklichung, nemlich, als bedingte (Erwerb-) Societät. Die Bezweckung einer Universalmonarchie (als Ausfluß der dem Staat zum Grund liegenden Vernunftidee), würde als Maxime für die sinnliche Verwirklichung, sich widersprechen; ob sie gleich bedingte Legalität hat.

Es sind nemlich gesezmässig die Grenzen des einen Staats, nur durch die des andern beschränkt. Es giebt kein Gesetz gegen die Ausdehnung dieser Grenzen bis zu denen des andern Staats. Die Freyheit des Einen, kennt keine Schranken, als die des Andern. Da nun das Wesen des Staats in dem sociellen Obereigenthum über den Kreiß möglicher Objecte äusserer Zwecke zum Behuf der Verwirklichung des Rechtsgesetzes, besteht, der Boden aber, die empirisch nothwendige Bedingung alles menschlichen Wirkungskreises und äusserer

Zwecke ist, so begrenzt sich eine Mehrheit von Staaten nothwendig durch den Boden; und zwar läßt sich diese Grenze, dem Gesetz a priori zufolge, nur als mathematische Linie denken.

Der Beytrag Aller zum Zweck des Staats.

Nur das Object im reinen Zwecke des Staats, trägt den Karacter absoluter Einheit an sich, nicht aber die Objecte seiner bedingten Zwecke, in sofern er Societät in der Erscheinung ist.

Hier ist ihre Erhebung zur Einheit, Postulat.

Der Staat als Erwerbgesellschaft, ist nemlich durch seinen Karacter als a priori constituirte Societät, bedingt, mithin sind auch seine äussere Zwecke in der erstgedachten Eigenschaft, bedingt, durch das nothwendige Merkmahl ihres Verhältnisses, als

Mittel zur Verwirklichung des unbedingten Zwecks. Der socielle Beytrag eines Jeden zu dem unbedingten Zweck des Staats, ist daher a priori bestimmt, nicht aber jener, zu den empirisch bedingten Zwecken desselben. Es läßt sich eben darum die Entstehung eines Staats nicht wohl so vorstellen, als würde damit angefangen zu bestimmen was jeder Einzelne zu Erreichung des Staatszwecks beitragen solle. Ob dieß gleich bey einer beschränkten Zahl, durch ausdrücklichen Vertrag wohl geschehen könnte, so ist dies doch, in so fern man berechtigt ist, sich die Zahl der Individuen, als eine unbegrenzte und durch keinen ausdrücklichen Societätsvertrag zusammengetrettene Menge zu denken, nur unter Voraussetzung einer Machtanstrengung oder Verwendung äusserer Zwecke, als empirisch bedingter Mittel zur Verwirklichung des a priori vorhandenen Gesellschaftszwecks, mit dem Rechtsgesetz vereinbar. Diese dem Rechtsgesetz

huldigende Machtanstrengung Eines oder Mehrerer, knüpft erst das socialrechtliche Band des Staats, in sofern er Erscheinung ist, und die Verbindlichkeit aller Einzelnen, für diese socielle Verwendung Ersatz zu leisten, tritt erst als Folge hiervon ein, nemlich, als socialrechtliche Bedingung, unter welcher die äussere Zwecke des Einzelnen, als äussere Zwecke (oder als Mittel zum äusseren Zweck) des Ganzen, folglich als Eigenthum des lezteren, bey der Subsumtion vorgestellt werden können.

Ob wir uns also gleich bey der Subsumtion, den Inbegriff aller Objecte des mittelbaren Staatszwecks, nur als Eigenthum Aller denken können, so ist dies doch eben darum nur Postulat, nicht aber ein Merkmahl in der sinnlichen (historischen) Warnehmung.

Das Gesetz welches das Verhältniß des Beytrags der Einzelnen zu dem Zweck des Staats bestimmt, kann nun, wegen der Unbedingtheit des Staats, als Societät a priori, mithin, der unbedingten Gleichheit des Antheils Aller am letzten

Zweck des Staats und dem dadurch constituirten Eigenthum, nur durch das, der unbedingten Gleichheit, ausgedrückt werden.

Auch bey dem Staat als Societät in der Erscheinung, ist also das Gesetz des gleichen Beytrags, durch das Gesetz der unbedingten Gleichheit dieses Beytrags, limitirt.

Da nun in der Sinnenwelt das Verhältniß der Kräfte der Einzelnen (als empirischer Möglichkeitsbedingung ihres Beitrags) nur durch die Erfahrung, nicht aber a priori gegeben ist, vielmehr im Reiche des Zufalls liegt, mithin die Unterordnung des empirisch vorgestellten Gleichheitsverhältnisses der Beyträge unter das zufällige Verhältniß der Kräfte der Einzelnen, die einzige Bedingung ist, unter welcher das Verhältniß der Gleichheit in den Beyträgen Aller, bey der Subsumtion als unbedingt vorgestellt werden kann, so folgt hieraus, daß Jeder im Staate nur nach dem Verhältniß seiner Kräfte (des Inbegriffs seiner äusseren freyen Zwecke), beyzutragen habe, oder: daß das Verhältniß des Bey-

trags der Einzelnen im Staate, gesetzmässig an das Verhältniß ihrer Kräfte gebunden sey? f) Daß eben darum auch bey der Repartition der zur Uebernehmung von Seiten des Staats qualificirten Kriegsschäden,

---

f) Merkwürdig ist es, daß so viele Rechtsgelehrte und Philosophen, diese so eben aufgefundene Wahrheit, als ein von selbst einleuchtendes socialrechtliches Prinzip auf den Staat anwenden, ohne dabey, durch die offenbare Unanwendbarkeit desselben auf jede andere Societät zu bloß materiellen Zwecken, irre gemacht zu werden und die Nothwendigkeit zu fühlen, auf seinen letzten Grund hinaufzusteigen.

Hin und wieder hat man aber diesen Lehrsatz eines allgemeinen Staatsrechts blos auf die natürliche Billigkeit gegründet, und als Ausfluß derselben betrachtet, wobey freylich der Staat mehr die Rolle einer milden Stiftung spielen, als den Karacter einer Societät im rechtlichen Sinne haben würde; und wobey auch jede Verletzung eines so wesentlichen Grundgesetzes, bey vorkommenden Fällen, ohne viele Mühe bemäntelt, oder gar gerechtfertiget werden könnte.

das Verhältniß der Kräfte eines Jeden, sowohl in Absicht auf Eigenthum als Erwerb, zum Grund gelegt werden müsse, ist einleuchtend, und es ist der Mühe werth, einer den Anbetern des Rhodischen Gesetzes geläufigen, aber wohl höchst unrichtigen Vorstellungsweise hier zu begegnen, als seye nemlich ein Staatsbürger nur für den Betrag desjenigen Vermögens hier in Anschlag zu bringen, das er innerhalb der Territorialgrenzen besitzt. Schon allein um deswillen, weil durch den Gebrauch des Geldes, alles Vermögen in so hohem Grad mobil geworden ist, muß allerdings auch das auswärtige Vermögen in den Anschlag der Kräfte eines jeden Staatsbürgers kommen. Der reichste Handelsmann z. B. könnte sonst nach Willkühr, unter der wenig begüterten Klasse seinen Platz einnehmen, oder wohl gar nichts entrichten, da er sein Vermögen mit größerer Leichtigkeit haben und hinschaffen kann wohin er will; während der minder begüterte Mitbürger eine Last zu tragen haben könnte, die der Feind nach den wirklichen Kräften Aller angesetzt hat. Auch die in fremden

Ländern gelegene Güter und Grundstücke, müssen mit in den Vermögensanschlag des Einzelnen kommen, in soferne sie die Masse seiner Kräfte vermehren. Wäre indessen ein solcher Eigenthümer auch als Bürger des andern Landes, oder, als bloßer Grundeigenthümer, daselbst einer Repartition ähnlicher Lasten unterworfen, so würde er freylich keine doppelte Last für den Betrag seines Eigenthums zu tragen, sondern in dem einen Staat um so viel weniger davon zu entrichten haben, als er in dem andern davon abzugeben genöthigt werden könnte: denn nur auf diese Weise läßt sich die empirische Möglichkeit einer Pluralität von Staaten, mit dem reinen Zwecke des Staats und der a priori constituirten Einheit desselben, vereinbaren; nur unter dieser Bedingung wird ein Widerspruch in der Vollstreckung der beyderseits noch so gerechten Beytragsgesetze zweyer Länder unmöglich gemacht. Eine platte Unmöglichkeit würde es z. B. seyn, in jedem der beyden Länder einen Beitrag zu geben, der die Hälfte des Vermögens überstiege.

Auf große Abwege würde man auch hier gera=

then, wenn man, statt bei socialrechtlichen Gründen, einzig bei der gepriesenen Analogie des Rhodischen Gesetzes stehen bleiben wollte, wo denn jeder Einzelne im Staate, so wie dorten der Schiffsbefrachter, nur von seinem in dem Staat befindlichen Vermögen, verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hätte. Man würde genöthigt seyn, den reichsten Bürger, der zufällig nichts als seine Person darin besäße, entweder durchaus nichts zahlen zu lassen, oder aber gar, seine Person vernunftwidrig zu einem gewissen Kapital-Werth anzuschlagen. Der verhältnißmäßige Beitrag aller Staatglieder, ist Folge ihrer höheren socialrechtlichen Verbindung, nicht aber eine Assekuranzprämie für geborgenes Eigenthum.

Der reiche Bürger entrichtet nicht deßwegen mehr, weil er einen größeren Schutz genossen hat. Der Reiche wie der Arme, haben einen gleichen Schutz genossen, und gleichviel zu entrichten; und gerade, um diese vernunftgesetzliche Gleichheit **unbedingt** zu erreichen, muß das Verhältniß der Kräfte auch das Verhältniß der Beiträge seyn.

Die Frage von der Entschädigung einzelner Staatsglieder, für solche Lasten oder Beschwerungen die der eigne Staat für seine Zwecke, auch in Bezug auf Kriegsunternehmungen, oder sogar eine fremde Armee jedoch mit Bewilligung des Staats, ihnen ausnahmsweise aufzuerlegen oder zuzufügen genöthigt war (z. B. für Beschädigung eines Fruchtfeldes, welches durch freie Auswahl zum Lagerplatz ausersehen worden, Niederreißung eines Gebäudes zur bequemeren Vertheidigung einer Stadt, oder ähnliche nahmhafte Opfer) diese Frage nemlich, gehört begreiflicher Weise immer nur in das vorliegende staatsrechtliche Kapitel des unbedingten Gleichheitsverhältnisses in den Beiträgen Aller, nicht aber in die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden; da diese letztere, als eigenes Rechtskapitel, nur von solchen Verlusten handelt und handlen kann, die durch die Ausübung eines Zwangsrechts von Seiten der feindlichen Macht zugefügt worden sind.

Das Völkerrecht
und
die juridische Beschränkung eines möglichen Kriegszustandes der Staaten.

Da ganze Staaten, als moralische Personen betrachtet, einzig nach dem Personenrecht, d. h. nach den allgemeinen Rechtsbegriffen; in ihren wechselseitigen Rechtsverhältnissen betrachtet werden müssen, so kann das Prinzip des natürlichen Völkerrechts, als einer besonderen Wissenschaft, nur aus den besonderen Bedingungen entspringen, unter welchen jene Staaten ihre Existenz als moralische Personen, wechselseitig anzuerkennen im Stande sind, nemlich, aus der Zusammenstimmung ihres Zwecks zur Einheit in Absicht auf das Prinzip der (empirischen) Verwürklichung des allgemeinen Rechtszustandes, in welcher Hinsicht sie eine würkliche positive Gesellschaft bilden. Während also die Staatsgesellschaft in

der Erscheinung, eine Einheit äusserer Zwecke, selbst bis zu den individuellen empirischen Bedingungen eines gesicherten allgemeinen Rechtsstandes, oder einer Verwürklichung des Rechtsgesetzes, voraus setzt, setzt dagegen die Staatengesellschaft, nur eine solche Einheit in Absicht auf die generelle Bedingungen dieser empirischen Verwürklichung voraus. Durch eben diese dem Völkerrecht zum Grund liegende Einheit des Zwecks, welche zwischen den Staaten dadurch allein schon socialrechtlich constituirt wird, daß sie sich wechselseitig als existirend ansehen, beschränkt sich der mögliche Kriegszustand zwischen ihnen auf ihre äussere empirische Zwecke, und zwar ausschließlich in so fern diese den Karakter der Individualität an sich tragen; nur diese allein können auch im Krieg gültige Objecte der zu realisirenden Zwangsrechte seyn g)

g) Die Maxime einer Versagung der in einzelnen Fällen etwa nöthig werdenden Hülfleistung zu Handhabung der Kriminal- und Civil-Justiz, so wie die Aufhebung der dahin abzweckenden In-

und es sind eben darum den kriegführenden Staaten keine solche Zwangsmaasreglen erlaubt, welche, entweder überhaupt eine unbedingte Zwecklosigkeit auf Seiten des einen oder des andern, oder auch nur ihrer dem Vereinigungsprinzip aller Staaten entsprechenden Institute voraussetzen würden.

Kant hat in seiner Rechtslehre §. 57. die Nothwendigkeit gefühlt eben diese Aufgabe zu lößen. Seine Darstellungsweise entschuldigt aber wohl immer noch die Besorgniß, daß dabey die streng-juridische Gültigkeit einer der wichtigsten Rechtswahrheiten leicht übersehen werden könne. Er drückt sich auf folgende Art aus:

„Das Recht im Kriege ist gerade das im „Völkerrecht wobey die meiste Schwierigkeit „ist, um sich nur einen Begriff davon zu „machen, und ein Gesetz in diesem gesezlosen

stitute, als solcher, in den occupirten Ländern zum Behuf einer Zwangsmaasregel, würde ein offenbarer Austritt aus der Staatengesellschaft und eine Verletzung des Völkerrechts seyn.

„Zustande zu denken (inter arma silent „leges) ohne sich selbst zu widersprechen; „es müßte denn dasjenige seyn: den Krieg „nach solchen Grundsätzen zu führen, nach „welchen es immer noch möglich bleibt, aus „jenem Naturzustande der Staaten (im „äusseren Verhältniß gegen einander heraus„zugehen und in einen rechtlichen zu tretten."

Allein, auch im Kriege tritt, wie wir eben gesehen haben, der rohe Naturzustand keineswegs unbedingt ein, auch im Kriege darf jene höhere dem Völkerrecht zum Grund liegende Einheit des empirisch vernünftigen Zwecks nicht verleugnet werden, die das Prinzip der Staatengesellschaft ausmacht.

So wenig nun ein Kriegszustand überhaupt dem Rechtsgesetz entspricht, so muß ihn dennoch die angewandte Rechtslehre, in Absicht auf die empirische Zwecke der Staaten, in sofern sie nemlich den Karacter der Individualität haben, h)

h) Wohin z. B. auch die Frage über die Grenzen gehört, da diese, unbeschadet des wesentlichen Zwecks

für juridisch möglich erkennen; wenigstens müssen wir hiebey stehen bleiben, so lange kein allgemeines äusseres mit Macht begleitetes Völkergericht, zum Behuf eines ewigen Friedens (der freylich Postulat bleibt), als empirisch möglich angenommen wird. Ein Agregat scharfsinniger Ideen hierüber liefert die bekannte Schrift Kants: Zum ewigen Frieden.

Daß indeß das einseitige Urtheil des einen kriegführenden Staats über das Rechtsverhältniß, worin er mit dem andern steht, dem Mangel eines allgemein gültig darüber entscheidenden und vollziehenden höchsten Völkergerichts ganz und gar nicht abhelfen könne, und daß jede allenfallsige Anmassung dieser Art, eine offenbare Beyseitsetzung des Völkerrechts seyn würde, ist von selbst klar.

So wie die Politik, als durch das Rechtsgesetz bedingte Zwecklehre, die empirische Bedingungen der Verwirklichung des Rechtsgesetzes durch den

---

des Staats und der generellen empirischen Verwirklichungsmittel, so oder anders bestimmt seyn können.

Staat, an die Hand giebt, so muß sie freylich auch diejenige angeben können, unter denen die Aufrechthaltung des völkerrechtlichen Verhältnisses, empirisch gesichert werden kann. So sehr uns nun eigentlich die Tendenz der vorliegenden Schrift die Untersuchung über eben diese Aufgabe erspartl, so wenig dürfen gleichwohl unsere Meinungen darüber getheilt bleiben; daß allerdings in unseren Tagen bereits die Idee eines mit Macht begleiteten Völkerwillens zur Aufrechthaltung der generellen Bedingungen der Verwirklichung des Rechtsgesetzes (der Einheit im empirisch-rationellen Zweck der Staaten, oder kurz, der Staatensocietät) ihre objective Realität habe; mithin die Erhebung der angewandten Rechtslehre auf diesen Standpunct, kein bloßer philosophischer Traum seye. Ohngeachtet wir oft genug wahrnehmen, daß sich die wichtigste europäische Staaten wechselseitig in ihren Manifesten, oder auch mittelbar, in politischen Streitschriften, Verletzung der Tractaten und Friedensschlüsse zum Vorwurf machen, so hat doch noch keine solche Regierung gewagt, die Gültigkeit

eines solchen ihr geschehenen Vorwurfs (ja selbst den bloßen Anschein dazu) einzuräumen nnd dadurch eine Maxime, sich an ihre Verträge nicht binden zu wollen, laut werden zu lassen. Wir sehen im Gegentheil, daß eben diese Staaten, obschon wechselseitig durchdrungen von der Unzuverlässigkeit ihrer Maximen in Absicht auf die Festhaltung ihrer Verträge und wechselseitig überzeugt, von dem geheimen Vorbehalt eines jeden, sein Interesse im Collisionsfall oben an zusetzen, dennoch immer noch Verträge und Friedensschlüsse eingehen, und ebendarinn eine gewisse Verbürgung ihrer äusseren Zwecke zu finden glauben, eine Verbürgung, die mithin nicht in ihren wechselseitigen Maximen selbst, sondern in einem äusseren, diese Maximen im Zaum haltenden Zwange gegründet seyn muß, oder, wenn man will, in der Voraussetzung wechselseitiger Anerkennung eines mit höherer Macht sich realisirenden äusserlich gesetzgebenden Willens.

Wir sehen freylich keine zur Handhabung des Völkerrechts ausdrücklich constituirte überwiegende menschliche Macht oder Staatenföderation. Allein

es bedarf auch hier nicht nothwendig der in dem bürgerlichen Verhältniß üblichen Formen des richterlichen Ausspruchs und seiner Vollziehung. Die Geschichte der Zeit hat wohl die Allmacht der allgemeinen Meynung genugsam bewiesen. Wenn nun dieses minder bestechliche Tribunal es allein wäre, vor welchem die höchste Gewalt unabhängiger Staaten vor Gericht stehen müßte? wenn eben diese allgemeine Meynung, obzwar nicht in den Formen des bürgerlichen Rechts, doch desto sicherer, durch ihr mächtiges Eingreiffen in die Triebräder des menschlichen Wirkungskreises, ihre Sentenz zur Vollstreckung brächte, könnte man alsdenn noch das Wort: Völkerrecht, weil etwa keine unmittelbare in die Sinne fallende menschliche Allgewalt dafür Garantie leistet, für einen leeren Schall annehmen? Allerdings ist jenes furchtbare Tribunal der allgemeinen Meynung anerkannt. Nirgends wird ihr die Huldigung mehr versagt, die der einmal geschehene Unterwerfungsact, nemlich die Publicität, gebieterisch fordert. Es verdient hier eine Stelle, was Gary in

seinen politischen Betrachtungen über den jetzigen Krieg zwischen Frankreich und England sagt i), wo er von dem Rath der Amphictionen, jenem geprie=ßenen Tribunal spricht, unter dessen Aufsicht einst bey den Griechen das Völkerrecht und die Garantie der Verträge standen:

„Wir müssen bedauern, daß die neueren Na=„tionen nie daran gedacht haben, ein ähnliches „Denkmahl von Weisheit und Grösse zu er=„errichten. Sie wären dadurch oft in den „letzten Jahrhunderten der traurigen Noth=„wendigkeit Krieg zu führen überhoben ge=„wesen, dabei hätten sie daran gegen den „Ehrgeiz und Eroberungssucht die wohlthä=„tigste Klippe gefunden.

„Es herrscht jedoch in den Herzen aller „Menschen ein gewisses Gefühl, das diesen „politischen Mangel ersetzt, das stärker ist „als die Monarchen, stärker als die Schlach=

i) Minerva des Herrn von Archenholz. Januarstück 1805.

„ten, das über alle Ereignisse ein Urtheil
„fällt, die Völker so wie die Kriege richtet
„und früher oder später ihnen große, schreck-
„liche Lehren ertheilt. Vor diesem Gefühl,
„vor dieser öffentlichen Meinung, müssen
„alle Arten von Eigennutz, und von Ehrgeiz
„und alle Leidenschaften schweigen. So wie
„die Vorsehung, deren Dekrete universel sind,
„dehnt sich auch die Gerechtigkeit dieser öf-
„fentlichen Meinung überall aus, sie vertheilt
„mit gleicher Unpartheilichkeit Lob und Tadel,
„citirt vor ihrem Tribunal alle Potentaten,
„und bereitet bald langsam bald geschwind,
„aber immer auf eine zuverlässige Weise,
„die Ursachen vor, die den steigenden Flor,
„oder den Untergang der Reiche herbei-
„führen.„

Es gehört nicht hieher, die Grade der Würk-samkeit der allgemeinen Meinung und den höheren Mechanismus derselben zu zergliedern. Genug daß keine Regierung bei der Entscheidung der allge-meinen Meinung über die Frage: ob sie das Völ-

kerrecht (mithin auch ihre eigene Legalität) verleugne, gleichgültig seyn kann. Die allgemeine Meinung entscheidet und würkt, und noch die Weltgeschichte leiht ihr den Arm zur Vollstreckung.

Das hohe Meer, als Völkerstaat.

Das hohe Meer, nemlich da, wo die Beherrschung desselben, als Bedingung des menschlichen Würkungskreises (vom Lande aus), physisch unmöglich wird, kann, bey der Unmöglichkeit einer Grenzbestimmung und einer Besitzergreifung, dem Prinzip a priori zufolge, nicht einem einzelnen Staate als Oberherrn angehören. Es findet in Ansehung desselben nur das a priori constituirte Obereigenthum der gesammten Menschheit, als Ausfluß der a priori constituirten Societät statt. In so fern aber auch auf dem hohen Meere, als Theater menschlicher Würksamkeit, die empirische

Verwürklichung dieser dem Staat zum Grund liegenden Vernunftidee Postulat bleibt, setzt sie die Gesammtherrschaft aller Staaten (als Repräsentanten der gesammten Menschheit, in Absicht auf die Handhabung ihres höchsten Obereigenthumsrechts) unter dem im vorigen Kapitel aufgefundenen Vereinigungsprinzip voraus. **Das hohe Meer muß daher für einen Völkerstaat gelten, und sein Gesetz das Völkerrecht seyn.**

Ganze Staaten stehen, in Absicht auf ihre Seemacht und ihre Wechselwürkung auf dem hohen Meere, eigentlich in einem Civilverhältniß, sie sind als Bürger eines Staats anzusehen; freilich aber eines solchen Staats, dessen Institute für die Verwürklichung des Rechtsgesetzes in Absicht auf das zufällige Mein und Dein, nur noch eine subsidiäre Garantie leisten. Er ist das Reich der Befehdung und bei dem Mangel eines obersten Völkergerichts zu Schlichtung der individuellen äusseren Zweckverhältnisse der Staaten, giebt die Macht und

der Sieg einen (obgleich nur vorläufigen) gemeingültigen Ausschlag 1).

Was die Fortsetzung der bürgerlichen Oberherrschaft des Staates über einzelne Individuen und Schiffe betrifft, die sich auf das hohe Meer begeben, so ist dieses freylich eine Bedingung, unter welcher die conventionelle Supposition eines durch Gesammtoccupation und Garantie aller Nationen und Staaten daselbst eingeführten äusseren Friedens, vor der Hand realisirt werden kann.

Allein, da eben diese konventionelle Supposition, jedoch nur in so weit sie bloß konventionel ist, ist, mithin bis zu den wesentlichen Bedingungen die das Völkerrecht mit sich bringt, wech-

---

1) Daß dieser Zustand nur der eines Übergangs, mithin intermediär seyn werde, muß vernunftmäßig angenommen werden. Der vergleichende Rückblick auf die Geschichte mancher europäischen Staaten liefert hier einen reichen Stoff zu Reflexionen und eben so sehr liefern ihn die Ereignisse unserer Tage in Bezug auf Seeangelegenheiten, wenn wir sie aus dem hier aufgestellten Gesichtspuncte betrachten.

selseitig von den Staaten, als durch den Kriegszustand aufgelößt angesehen wird, so treten in so fern ihre Unterthanen wechselseitig gegen einander aus dem bürgerlichen Zustand und den Beschränkungen die derselbe auflegt, heraus. Es tritt in eben diesem wechselseitigen Verhältniß, jener recht und gesetzlose Zustand ein, wo keine Staatsgewalt mehr das Mein und Dein durch die Obermacht eines öffentlichen rechtlichen Willens, verbürgt, und dadurch dem Einzelnen jene Gewähr leistet, die die Bedingung eines vollkommenen Friedenszustandes ausmacht. Alles dieß geschieht indeß von Seiten der kriegführenden Staaten nur zulassungsweise, und unter den Bedingungen, die das Völkerrecht (diesem Unfug) wechselseitig zur Grenze setzt. Daß nemlich überhaupt ein solches, dem allgemeinen Rechtsstand so wenig entsprechendes Verhältniß vor dem Völkerrecht nur eine bedingte Entschuldigung finden könne, in so fern nemlich das letztere keine genugsame Gewähr dafür leisten zu können scheint, daß der eine feindliche Staat,

zu Gunsten des andern, die Bedingungen des Friedenszustandes auch ausserhalb seiner möglichen Territorialgrenzen (auf der weiten Fläche des nur zum Völkerstaat qualificirten Elements) zu behaupten fortfahren werde, zumahl eben dieser Friedenszustand, besonders bei Staaten deren Macht auf dem Seehandel beruht, unter die Klasse ihrer individuellen äusseren Zwecke gehört, dessen Nichtbeförderung mithin, eine allzuwichtige Maasregel für die Ausübung des gegentheiligen Zwangsrechts wird — alles dieß leuchtet aus dem bisher gesagten von selbst ein.

Die Frage nun: in wie fern ein solcher mit Seekriegen verbundener Unfug, die kultivirte Menschheit noch lange in der Barbarey zurückhalten, oder etwa das Völkerrecht seine bißherige Zulassung zurücknehmen, und eine mächtige Staatengesammtheit, die Obermacht eines öffentlichen rechtlichen Willens auf diesem weiten Gebiet menschlichen Obereigenthums, zum Behuf eines unbedingten Ruhestandes, werde gründen können,

verdiente allerdings eine Erörterung, die aber für jezt zu weit führen könnte. Genug, daß die juridische Gültigkeit aller ausschließenden Grenzausdehnung eines Staats (zu Lande), die innere Handhabung der Bedingungen eines allgemeinen Ruhestandes unter dem Rechtsgesetze voraussetzt und daß selbst der Mangel einer Behauptung dieses Zustandes zur See, (zwischen den Individuen der im Krieg begriffenen Staaten) doch nur bis zu der Grenze, die das Völkerrecht dem Kriegszustand überhaupt sezt, eine Entschuldigung finden kann. Hieraus erklärt sich nun, die im Seekrieg gewöhnliche Austheilung der Kaperbriefe; Leztere sind, ihrem juridischen Gehalt nach, eigentlich nicht Aufträge und Vollmachten zu Begehung der Feindseligkeiten (denn der Gewinn bei der Unternehmung, so wie der Verlust, fällt nicht auf den Staat), sondern sie sind vielmehr nur Pässe zur Legitimation des Unternehmers in Absicht auf seine bürgerliche Verbindung mit dem einen kriegführenden Staat, und zugleich An-

erkennungen der Verpflichtung des letzteren, für die Nichtüberschreitung des Völkerrechts fortdauernde Gewähr zu leisten. Eben darauf gründet sich denn auch die Gewohnheit: eine Kautionsleistung von den Armatoren zu fordern, und jene: die Gültigkeit der Prisen, erst nach einer vorhergängigen gerichtlichen Adjudication anzuerkennen. Daß aber diese Beschränkungen des Kriegszustandes, Huldigungen sind, die dem Völkerrecht, als höchstem Gesetz der die Hoheit über das Meer ausübenden, oder vielmehr — auszuüben berufenen Staatengesammtheit gebracht werden, leuchtet von selbst ein. Die Wegnehmung eines feindlichen Schiffes an der Küste eines neutralen Staats, z. B. innerhalb der Kanonenschuß Weite, mithin innerhalb seiner präsumtiven Grenzausdehnung, hört eben darum auf, vor dem Völkerrecht jene Entschuldigung zu finden, die sie unsern davon, auf dem hohen Meere gefunden haben würde; sie artet in eine Verletzung des unter einer bürgerrechtlichen und eben darum (oder, mittelbar) auch völkerrechtlichen Sanktion stehenden Ruhestandes

aus. Die Behauptung der Gültigkeit ähnlicher Gewalt-Handlungen aber, als Maxime eines Staats gedacht, würde eine Verleugnung der Möglichkeit gültiger Staatsgrenzen, kurz, ein Austritt aus dem Völkerrecht seyn.

Fünfter Abschnitt.

Die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden und ihr Prinzip.

Das Privateigenthum, als solches, steht innerhalb der bestimmten Grenzen jedes einzelnen Staats, gegen jeden darauf geschehenden Angriff eines anderen Staats, unter dem Schutz des Völkerrechts; denn da die Gesammtheit aller Staaten durch das Prinzip der empirischen Verwirklichung des Rechtsgesetzes oder des vollkommenen äusseren Freyheits- und Ruhestandes, eine juridische Einheit constituirt, die dem Völkerrecht und ihrer allerseitigen Legalität zum Grunde liegt, so würde

die Aufhebung eines solchen, dem allgemeinen Prinzip entsprechenden wirklichen Zustandes, ein wirklicher Austritt aus der Staatensocietät, eine selbst zerstörend zurückwirkende Maxime seyn.

Da jedoch alles zufällige Eigenthum des kriegführenden Staats, als Object seiner individuellen äusseren Zwecke, gültiges Object einer feindlichen Zwangsmaaßregel bleibt, dieses zufällige Staatseigenthum aber socialrechtlich durch das Privateigenthum Aller entsteht und constituirt wird, dergestalt, daß das letztere, unter den oben erörterten staatsrechtlichen Bedingungen, allerdings als Mittel zu den Staatszwecken in ihrer Individualität betrachtet werden kann, so muß freylich das Völkerrecht auch erlauben, das Privateigenthum feindlicher Staatsbürger, jedoch nicht als solches, sondern nur in sofern es etwa juridisch als Eigenthum des feindlichen Staats betrachtet werden kann und darf, zum Object seines auszuübenden Zwangsrechts zu wählen, unter alsdann eintrettender socieller Verbindlichkeit des leidenden Staats, den Betrag des Verlustes als seinen eigenen zu übernehmen und gleich anderen

Staatslasten oder Schäden, auf die Gesammtheit zu repartiren.

Ohngeachtet nun die Qualität eines Staats als Erwerbgesellschaft, nur bedingt (dem höheren Freyheitszweck untergeordnet) und in sofern auch (bey dem Mangel eines ausdrücklichen Vertrags) der Austritt aus demselben dergestalt frey ist, daß keine gemeingültige Verbindlichkeit existirt, anzunehmen, daß ein Societätsglied seine Mitbürgerschaft oder socielle Verbindung mit einem Staat als individueller Erscheinung, immer oder eine gewisse Zeitlang fortsetzen und sein Eigenthum den individuellen Zwecken des Staats als Mittel widmen werde, ohngeachtet ferner das Eigenthum des Einzelnen, nur in dem Verhältniß und unter der Bedingung für ein Mittel zum individuellen Zweck des Staats gelten kann, unter welcher es dem Staat erlaubt ist, einen Beytrag davon zu fordern; das Eintretten oder Nichteintretten dieser Bedingungen aber, nur erst mit Hülfe der Erfahrung jedesmahl erkennbar ist, woraus denn allerdings eine völlige Unangreifbarkeit des Privat-

eigenthums für Rechnung des Staats, so wie die vollkommene Unverbindlichkeit des letzteren zum Ersatz irgend eines Verlustes an Privateigenthum, er seye durch die feindliche Macht zugefügt worden, oder auf andere Art entstanden, zu folgen scheint, so macht doch das zwangsrechtliche Verhältniß einer feindlichen Macht allein hier eine Ausnahme. Es giebt nemlich keine Verbindlichkeit, bey der Ausübung dieses Rechts, von jenem äusseren Standpunct aus, anzunehmen, daß ein oder das andere Mitglied des feindlichen Staats, diese Eigenschaft aufgeben oder aufhören werde, sein Privateigenthum (selbst bis zu dessen Erschöpfung) dem individuellen Zwecke seines Staats zu widmen. Das Völkerrecht konnte daher die Zwangsmaasregeln gegen das Privateigenthum, im Kriege, ob sie gleich dem ersten Anschein nach, den öffentlichen Rechtszustand aufheben, dennoch nicht untersagen. Die völkerechtliche Nothwendigkeit nun, die anerkannte

Gültigkeit eben dieser das Privateigenthum angreiffenden Zwangsmaasregeln, mit der ebenfalls durch das Völkerrecht gesicherten Unverletzbarkeit des in jedem Staate bezweckten allgemeinen Rechts- und Ruhestandes zu vereinbaren, ist es eigentlich, was den bezwungenen Staat, für den bestimmt vorliegenden Fall eines solchen gegen das Privateigenthum ausgeübten Zwangsrechts, in das Rechtsverhältniß einer vertragsmässigen uneingeschränkten Erwerbsocietät setzt.

Oder:

Jeder Staat ist verbunden, diejenige Bedingungen zu erfüllen, unter welchen die im Völkerrecht zugelassene wechselseitige Zwangsmaßregel gegen das Privateigenthum, sowohl mit dem wesentlichen Zweck des Staats, als auch dem höchsten Prinzip des Völkerrechts selbst, (nemlich der Erhaltung des allgemeinen Rechtsstandes) vereinbar ist; mithin den Privatmann, in Ansehung des durch

jene völkerrechtliche Zulassung erlittenen Verlustes, socialrechtlich als Repräsentanten des Staats anzusehen und ihm vollen Ersatz zu leisten.

Es gründet sich also die Verbindlichkeit des Staats zu dem Ersatz der Kriegsschäden keinesweges und mit nichten auf eine wirkliche Unbeschränktheit seiner Eigenschaft als Societät zu materiellen Zwecken, wie in einem oder dem andern System angenommen wird (ohne zu bedenken, daß alsdann auch alle andere Privatschäden und alle Privatvortheile gemein seyn müßten), sondern die Beschränktheit und Unterordnung dieser seiner Eigenschaft als Societät zu materiellen Zwecken, hebt vielmehr regelmäßig seine Theilnahme an dem Privatvortheil und Schaden auf.

Dem Ersatz Alles dem feindlichen Zwangsrecht unterliegenden Privateigenthums, unterwirft sich der Staat einzig und allein durch seinen Antheil an der völkerrechtlich gesetzgebenden

Gültigkeit eben dieser das Privateigenthum angreifenden Zwangsmaasregeln, mit der ebenfalls durch das Völkerrecht gesicherten Unverletzbarkeit des in jedem Staate bezweckten allgemeinen Rechts- und Ruhestandes zu vereinbaren, ist es eigentlich, was den bezwungenen Staat, für den bestimmt vorliegenden Fall eines solchen gegen das Privateigenthum ausgeübten Zwangsrechts, in das Rechtsverhältniß einer vertragsmässigen uneingeschränkten Erwerbsocietät setzt.

Oder:

Jeder Staat ist verbunden, diejenige Bedingungen zu erfüllen, unter welchen die im Völkerrecht zugelassene wechselseitige Zwangsmaßregel gegen das Privateigenthum, sowohl mit dem wesentlichen Zweck des Staats, als auch dem höchsten Prinzip des Völkerrechts selbst, (nemlich der Erhaltung des allgemeinen Rechtsstandes) vereinbar ist; mithin den Privatmann, in Ansehung des durch

jene völkerrechtliche Zulassung erlittenen Verlustes, socialrechtlich als Repräsentanten des Staats anzusehen und ihm vollen Ersatz zu leisten.

Es gründet sich also die Verbindlichkeit des Staats zu dem Ersatz der Kriegsschäden keinesweges und mit nichten auf eine wirkliche Unbeschränktheit seiner Eigenschaft als Societät zu materiellen Zwecken, wie in einem oder dem andern System angenommen wird (ohne zu bedenken, daß alsdann auch alle andere Privatschäden und alle Privatvortheile gemein seyn müßten), sondern die Beschränktheit und Unterordnung dieser seiner Eigenschaft als Societät zu materiellen Zwecken, hebt vielmehr regelmäßig seine Theilnahme an dem Privatvortheil und Schaden auf.

Dem Ersatz Alles dem feindlichen Zwangsrecht unterliegenden Privateigenthums, unterwirft sich der Staat einzig und allein durch seinen Antheil an der völkerrechtlich gesetzgebenden

Zulassung ähnlicher Zwangsmaasregeln a)

Allein nur ein solcher feindlicher

---

a) Die anerkannte juridische Möglichkeit einer Mehrheit von Staaten, giebt auch die juridische Möglichkeit eines äusseren Standpunkts zu, woraus die Verbindung zwischen dem Staat und seinen Gliedern, als einer Societät zu materiellen Zwecken, betrachtet werden darf, mithin auch die eben daraus oben abgeleitete völkerechtliche Befugniß, das Vermögen des einzelnen feindlichen Staatsbürgers unbeschänkt als Mittel zum Zweck des Ganzen, mithin als gültiges Object des äussern Zwangsrechts anzusehen und zu behandlen. (Indem in der Natur eines Zwangsrechts die Unabhängigkeit seiner Vollziehung von aller Willkühr des Bezwungenen liegt). Ganz anders freilich stellt sich eben jenes Verhältniß, ausschließlich von dem innern Standpunkt aus betrachtet, dar. Der Staat hat nemlich, seinem einzelnen Gliede gegenüber, ohne Voraussetznng eines besonderen rechtlichen Acts, nie ein Recht, das Privateigenthum des Einzelnen, als solches, unbeschränkt als Mittel zu seinen Zwecken und als Object seines eigenen Zwecks juridisch zu betrachten, mithin auch an

Act, der sich seiner Form nach, auf diese Zulassung bezieht und gründet, kann dem leidenden Staat, als Folge dieser seiner selbstthätigen Zulassung imputirt werden. Jeder andere solche Act, ist in Bezug auf jene Zulassung, wegen manglender Beziehung, in der Form der Zwecke, Zufall b), und es ist (bei der blos subsidiären Eigenschaft des Staats, als

sich, keine socielle Verbindlichkeit, den Eigenthümer, für den Fall eines Verlustes, zu entschädigen. Eben so ist eine Handlungssocietät, obgleich der Socius dem Handlungsgläubiger auch mit seinem der Handlung nicht gewidmeten Vermögen z. B. mit seinem eigenen Immobiliarvermögen in solidum würde haften müssen, gleichwohl nicht verbunden, diesem ihrem Gesellschafter, wenn ihm etwa sein eigenthümliches Haus abbrennen sollte, den Verlust zu ersetzen. (Siehe die Note h) zum dritten Abschnitt.)

b) Man vergleiche den Begriff des Zufalls den wir oben im dritten Abschnitt aufgestellt haben; auch die Anmerkung: g) daselbst.

Gesellschaft zu materiellen Zwecken) kein Grund da, diesen Vermögensabgang des Einzelnen, in Bezug auf das Verhältniß dieses Einzelnen gegen den ganzen Staat, für Nichtzufall zu erklären.

Alles bisher gesagte läßt sich nun in folgenden Satz zusammenfassen:

Jede feindliche Zwangsmaasregel gegen das Privateigenthum eines Gliedes des Staats, in so fern sie als ein Act betrachtet werden kann, der der Form nach, der Intention des Feindes gemäß, auf die (in der Verbindung des Staats mit seinem Gliede beruhende) völkerrechtliche Zulassung sich gründet, legt dem leidenden Staat eine Ersatzverbindlichkeit gegen das einzelne Glied auf.

In eben diesem Satz liegt nun wohl das legitime Prinzip einer Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, welche letztere mithin aus den Grund-

wahrheiten eines allgemeinen Staats und Völkerrechts hervorgeht c).

Die etwaige Weigerung eines Staats, jenem Prinzip gemäs dem einzelnen Gliede Ersatz zu leisten, würde Verletzung dieses letzteren so wie des feindlichen Staates und eine Herabwürdigung dessen ergriffener Zwangsmaasregeln zu der Klasse unerlaubter Gewalthandlungen seyn. Kein krieg-

c) Es läßt sich nunmehr über den Gehalt des im zweiten Abschnitt aufgestellten Systems, so wie über die in dem letzten Kapitel desselben aufgestellte Einwürfe ins besondere aber auch über das, was in der Note: h) zu jenem Abschnitt behauptet worden, urtheilen.

Hier — noch ein Rückblick auf das Weberische System. Insofern nemlich nach demselben die Ersatzverbindlichkeit des Staats auf socialrechtlichen Gründen beruhen soll, müßte sie bei allen Unternehmungen desselben, im Krieg sowohl als im Frieden statt finden, und ebenmäßig auch die V o r t h e i l e und der G e w i n n der Einzelnen unter Alle getheilt werden; oder man müßte den Beweiß führen wollen: daß der Staat nur im Kriege Erwerbsocietät sey; allein hier würde —

führender Staat kann eigentlich hiebey gleichgültig bleiben, und es sind eben darum keine auffallende Erscheinungen, wenn sich in einzelnen Fällen feindliche Generäle zur Pflicht machten, die verhältnißmäßige Vertheilung solcher Privatlasten in bezwungenen Staaten ernstlich zu verlangen.

Der Verfasser dieser Schrift, der sich eigentlich zur Regel machte, während ihrer Abfassung

---

nicht zu gedenken, daß der Gewinn der Einzelnen alsdann immer noch eben so wie der Verlust gemein seyn müßte, auch vorausgesetzt werden, daß die Absicht zu gewinnen, ein Recht gebe, Krieg anzufangen, welches wohl niemand wird behaupten wollen. In so fern aber die Ersatzverbindlichkeit nicht auf socialrechtlichen Gründen beruhen soll, sondern auf einer bloßen Verbindlichkeit des Staats: für die Folgen seiner Handlungen zu haften, würde der Krieg, als Ausübung eines Zwangsrechts, nach der Rechtsregel: qui iure suo utitur neminem laedit, dem Staat niemals eine Verbindlichkeit auferlegen können, die dem Einzelnen daraus erwachsene Schäden zu ersetzen.

so wenig als möglich einen vergleichenden Blick in die Systeme Anderer zu werfen, indem Widerlegung und Bestreitung Anderer, sein Hauptaugenmerk ganz und gar nicht war, muß doch, der Merkwürdigkeit wegen, hier einer Behauptung erwähnen, die bey einem vorgekommenen Fall, auf die Auctorität eines der gepriesensten neuerern Schriftsteller in dieser Materie (der Name mag hier wegbleiben) unbedenklich als Maxime proponirt wurde: „Wenn nemlich„ so lautet der Satz, „der „Feind den Staat nicht um Stellung der Geißeln „erfordert, sondern solche einseitig selbst ausgehoben und fortgeschafft hat, so sind diese Geißelschäden pure Casualschäden, welche der Geißel „allein traget, und vom Staate keine Vergütung „dafür begehren kann; und wenn gleich Einige „des Endes actionem utilem negociorum ges- „torum adcommodiren wollen, so sehe ich den- „noch" sagt der Auctor, „hiezu keinen Grund „ab — res publica nec tenetur ex contractu „nec ex re. „

Dieser Auctor, der doch ein Buch über die

Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden geschrieben hat, leugnet hier würklich die Möglichkeit ihrer Existenz; denn, wo die Verbindlichkeit des Staats zum Schadensersatz, auf einem besonderen Act oder Vertrag desselben beruht, da bedarf es keiner Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden. Kriegsschade im wissenschaftlichen Sinn, ist ja eigentlich nur derjenige, den nicht der Staat selbst, sondern der Feind selbstthätig zugefügt hat. Gerade da, wo der Feind die Geißeln selbst ausgehoben, und nicht etwa der bezwungene Staat sie ausgewählt und beauftragt hat, sich der Geißelschaft zu unterziehen, tritt die Verbindlichkeit des Staats zum Ersatz des Schadens, als eines Kriegsschadens, ein. Schon in den ersten Zeilen dieser Schrift, glaubte sich der Verfasser derselben, mit seinen Lesern hierüber in Einverständniß setzen zu müssen.

Leider verliert die Jurisprudenz durch ähnliche Resultate lockerer Systeme, die, wie das vorangeführte, jedem als offenbar widerrechtlich in die

Augen fallen, an äusserer Achtung, und selbst die Gemeinschädlichkeit der daraus abgeleiteten Maximen fällt in die Augen. Was würde nemlich gewonnen, wenn sich der Feind bei solchen Voraussetzungen, nothgedrungen glaubte, nicht bloß einen oder etliche Einwohner, sondern ganze Klassen, und zwar die unentbehrlchste unter denselben, fortzuführen?

Warum will man dem Feind, dem doch Feuer und Schwerdt, als Zwangsmittel zu Gebot stehen, die Auswahl milderer Zwangsmittel erschweren, und eine Barbarey voriger Zeiten methodisch zurückrufen, die nur gleichzeitig mit der Ausbildung socialrechtlicher Begriffe abgenommen hat, und abnehmen konnte?

Wir kehren zum Faden der Untersuchung zurück.

Daß sich keine Weigerung gegen den Ersatz solcher Kriegsschäden darauf gründen lasse, daß man aus einer gerechten, dahingegen der souveraine feindliche Staat, aus einer ungerechten

Ursache Krieg geführt habe, ist schon weiter oben dargethan worden, muß aber um so mehr hier einleuchtend seyn, da die Anmaßung, von einem solchen einseitigen Urtheil, als allgemeingültig und rechtskräftig, auszugehen, eine würkliche Beleidigung des Völkerrechts seyn würde.

Ganz anders verhält es sich freilich mit der Einwendung, daß eine solche Gewalthandlung, oder der ganze Act wovon sie einen Theil ausmachte, eine wirkliche Verletzung des Völkerrechts gewesen sey. Ist eine solche Einwendung gegründet z. B. bei der Verletzung eines als neutral anerkannten Staatsgebiets, so fällt freilich für den Staat alle Verbindlichkeit hinweg, einem solchen völkerrechtlich unerlaubten Act, auf seine Kosten gleichsam eine Art von Legalität zu ertheilen d) kurz, er ist un-

d) Nicht etwa weil der Angriff auf das Privateigenthum im Kriege illegal ist, sondern im Gegentheil, weil und in so fern er völkerrechtliche Legalität hat, tritt die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kriegsschäden ein.

ter diesen Umständen zu keiner Ersazleistung verbunden, und es bleibt hier nur die Frage übrig: ob und in welchen Fällen derselbe gleichwohl etwa durch sein demohngeachtet fortgesetztes Beharren im Friedenszustand oder nachheriges Eintreten in denselben und durch die in dem Friedensschluß liegende gesetzgebende Genehmigung der Lage der Sache, nach der Hand noch zum Ersatz verbunden werde e)?

---

e) Daß diese Frage eigentlich nicht in die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, sondern in das staatsrechtliche Kapitel des gleichen Beytrags zu den Staatslasten gehöre, fällt in die Augen. Denn jede mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Staats, von eigenen oder fremden Truppen den Gliedern des Staats auferlegte Last oder Beschwerde, unterliegt, als würkliche Handlung des Staats, an sich schon dem Grundgesetz der gleichen Vertheilung. Der preussische Staat hat im Jahr 1796 die nemliche Frage auf eine merkwürdige und gewiß rühmliche Weise beantwortet. Als nemlich während der damals auf preussischer Seite beabsichtigten strikten Neutralität, die Truppen der kriegführenden Partheyen sich dennoch in einigen Districten der diesem

Immer aber macht sich ein solcher Staat, durch einen solchen Weigerungsgrund wider die geforderte Ersatzleistung, für die Gültigkeit eben desselben, vor den Augen der ganzen Welt und dem Richterstuhl der öffentlichen Meynung, verantwortlich.

Ein Weigerungsgrund dieser Art, muß öffentlich und laut angegeben, nicht aber bloß stillschwei-

---

Staat zugehörigen fränkischen Fürstenthümer, bey Gelegenheit des Durchzugs, die Ausübung wechselseitiger Feindseligkeiten erlaubten, wobey die Einwohner, besonders in Ansehung ihrer Feldfrüchte Schaden litten, wurde der Schade der Einwohner, auf Befehl der Regierung, durchgängig taxirt und vergütet. Die Absicht der Regierung: jede Maxime eines solchen Verfahrens mit dem Völkerrecht in Widerspruch zu setzen, ließe sich mit der gleichzeitigen Absicht eben dieser Regierung: ohngeachtet eines solchen (bei dem gewöhnlichen Gang der Dinge nicht wohl zu vermeidenden) Vorfalls, im Friedenszustand zu bleiben, nicht wohl anders vereinbaren, als durch vorläufige eigne Übernehmung des Verlustes durch Eintreten in die Stelle der Beschädigten.

gend zum Grund gelegt werden. Er muß öffentlich zur Kenntniß jenes Staats, welchem eine solche Verletzung zur Last gelegt wird, die als Maxime gedacht, ein Austritt aus dem Völkerrecht seyn würde, gebracht, und dadurch dem verletzten Privatmann die Aussicht gelassen werden, bey einem oder dem andern Theil Ersatz für die erlittene Verletzung zu erhalten, denn der eine oder andere Theil ist sie ihm schuldig; und da, wo eine politische Ursache etwa die Publicität eines solchen Weigerungsgrundes abrathen sollte, hört er auch auf, ein gültiger Weigerungsgrund zu seyn. Der Ersatz darf alsdann nicht mehr versagt werden.

Das Privateigenthum, im Auslande.

Die Person und das Eigenthum das Staatsbürgers, in so fern sie innerhalb der Grenzen eines neutralen Staats befindlich sind, können keineswegs für Rechnung des kriegführenden Staats wozu er etwa gehört, vom Feinde angegriffen, oder weggeführt werden; ein solcher Act würde wenigstens nur unter Voraussetzung einer nicht unbedingt zugestandenen Neutralität, aufhören, eine völkerrechtswidrige Beleidigung zu seyn, nicht sowohl des kriegführenden Staats und seines einzelnen Glieds, als vielmehr des neutralen Staats und des innerhalb seiner Grenzen garantirten unbedingten Rechts und Ruhestandes. Der kriegführende Staat, seiner Seits, würde seinem auf diese Art beraubten Bürger wohl unleugbar zunächst zum Ersatz verbunden bleiben; Allein auf Seiten des neutralen Staats, würde jede Gleichgültigkeit bey einem ähnlichen Vorgang,

seine öffentliche Verzichtleistung auf alle eigne Selbstständigkeit, Legalität und Würde seyn. Die neutrale Regierung könnte sich unter solchen Umständen, nur etwa durch selbstübernommene Entschädigung des Verletzten, oder des kriegführenden Staats, dessen Glied er ist, von der Verbindlichkeit befreien, gegen den verletzenden Staat, bei verweigerter Genugthuung in Kriegszustand zu tretten.

Es ließen sich hier zween, vorzüglich in dieses Rechtskapitel einschlagende merkwürdige Fälle aus der neueren Geschichte, auf eine lehrreiche Weise gegen einander in Paralele setzen, wenn nicht andere Ursachen für jetzt anriethen, es bei dem Gesagten bewenden zu lassen.

Daß übrigens das feindliche Privateigenthum auch in so fern es in einem andern feindlichen Staat angetroffen wird, der Zwangsmaasregel des Siegers unterliege, ist für sich klar. Allein, welchem Staat liegt die Ersatzverbindlichkeit auf, wenn das Individuum Bürger in den beiden kriegführenden Staaten ist, und nur in dem einen

derselben das Seinige, durch die Zwangsmaasregel des gemeinschaftlichen Feindes einbüßt?

Diese Frage läßt sich wohl nur dahin beantworten, daß hier die Absicht des Feindes, den einen oder den andern kriegführenden Staat damit belasten zu wollen, den ersten und unbedingten Ausschlag gebe.

Für das auf der hohen See, durch die feindliche Macht, oder durch feindliche Kaper weggenommene Privateigenthum, wird regelmäsig kein Ersaz vom Staate geleistet. Die allgemeine Meinung spricht vielmehr den Staat von dieser Verbindlichkeit frei, eben dieselbe die ihn, im Fall die Wegnahme, bei übrigens ähnlichen Umständen, innerhalb der Territorialgrenzen eines als realisirt anerkannten Staates geschehen wäre, dazu verbunden erklärt.

Wir durften die Erklärung dieses auffallenden Phänomens nicht schuldig bleiben und haben daher in dem vorletzten Kapitel sowohl, als auch in einer Anmerkung zu dem zweiten Abschnitt, den wesentlichen Grund davon angegeben. Da es

nur einerlei reine Vernunftgesetze für das äussere menschliche Zweckverhältniß giebt, die mithin für das hohe Meer wie für das Land, die nemliche seyn müssen, so konnte freilich der Grund jener entgegengesetzten Resultate, nur in dem Subsumtionsbegriffe liegen, unter welchem wir uns das äussere Behältniß der Menschen auf dem hohen Meere vorstellen.

Eben weil wir uns nicht befugt glauben, das hohe Meer bis jetzt noch, als Staat in der Erscheinung anzusehen, gleichwohl aber seine Eigenschaft als Völkerstaat, als Postulat einräumen, fühlen wir uns nicht berechtigt, irgend einen einzelnen, in der Erscheinung gegebenen Staat, für die Aufrechthaltung der wesentlichen Bedingungen eines allgemeinen Rechts und Ruhestandes auf dieser immensen Ebene verantwortlich zu machen. Und es gründet sich, wie wir oben gesehen haben, alle Ersatzverbindlichkeit für Kriegsschäden, nur auf die Nothwendigkeit einer Beseitigung des Widerspruchs, worin eine wirkliche öffentliche Santion des Ruhestandes, mit der

völkerrechtlich nicht untersagten Angreifbarkeit des Privateigenthums im Kriege, stehen würde.

Alles, was zur Anwendung des aufgefundenen Prinzips einer juridischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden auf die so mannigfaltige, oft zweideutige Gestalten der dahin einschlagenden Kriegsereignisse, Requisitionen Brandschäden, Einquartirungen, Plünderungen, Aushebung der Geisseln und die dabei in Betracht kommende einzelne Rechtsverhältnisse gehört, oder, die Subsumtion dieser Ereignisse unter das Prinzip, liegt ausserhalb der engen Grenzen, die der Verfasser dieser Schrift sich für diesmal zu setzen genöthiget war. Möge sich eine geübtere Feder und früher als ihm selbst ein Verzug dieser Art möglich werden dürfte, der wissenschaftlichen Vollendung dieses wichtigen Kapitels der Jurisprudenz (d. h. einer allmähligen Annäherung desselben zu diesem Ziele) unterziehen.

Nur allgemein gültige Grundsätze können allgemein gültige Resultate liefern, und nur diese lezteere, können allmählig jene allgemeine Ueberzeugung für sich gewinnen, die auf den Gang der Dinge so mächtig einwürckt. Die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, auf jenen Standpunkt der Allgemeingültigkeit erhoben, worauf sie, durch die Sanction der öffentlichen Meinung, einst zur allgemeinen Gesetzgebung werden kann, wird nicht mehr wie bisher, eine Last auf die Menschheit und ihre Verbindung im Staate zu wälzen scheinen; sie wird vielmehr wohlthätig für die Menschheit werden, sie wird der Triumpf der bürgerlichen Verbindung im Staate, und eine eben so öffentliche Anerkennung seiner Würde seyn, als die Maxime ihrer Beyseitsetzung eine öffentliche Verleugnung der Würde des Staats und eine Herabwürdigung der bürgerlichen Gesellschaft ist. Die dereinstige Erhebung dieser Rechtslehre zur Allgemeingesetzlichkeit, wird mächtig wircken: jene Einheit in dem Interesse des Staats und dem Interesse seiner einzelnen Glieder zu verbürgen, die dem allgemei-

nen Wohl zur Grundlage dient; eben diese Lehre, deren Ausbildung in so enger Verbindung mit jener Civilisation steht, die die ehemalige Barbarey der Kriege und den regellosen Umfang, ihrer Verheerungen allmählig schon gemildert hat, ebendieselbe wird der Vorgänger einer noch höheren Civilisationsstufe seyn und vielleicht Erscheinungen vorbereiten helfen, die den höheren Zweck der Menschheit, nemlich eines weltbürgerlich gesicherten allgemeinen Rechts- und Ruhestandes realisiren werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über den neuesten Standpunkt und das Prinzip der iuridischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden

S.l. 1806

Ph.pr. 1145
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041990-9